



Info und Tipps für Veranstaltungen in Wien



Veranstaltungswesen

Stad**t**  **Wien**
Wien ist anders.



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Stadt Wien - Technische Gewerbeangelegenheiten,
behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei
und Veranstaltungswesen (MA 36)

Für den Inhalt verantwortlich: PR-Leiterin Dipl.-Ing. Ulrike Koglbauer.

Management: PR-Leiter-Stv. OWKM Franz Ehrenberger

Fachliche Ausarbeitung: Dipl.-Ing. Regine Brustbauer, Sonja Hirschfeld,
Mag^a. Gabriele Krizek, Dipl.-Ing. Helmut Rieder

Grafik Titelseite: Pinkhouse Design

Satz: MA 54 - Druckerei, Am Modenapark 1-2, 1030 Wien

Druck: Astoria Druck, 1230 Wien

Stand: April 2003

Event-Manager. Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I:	
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR VERANSTALTUNGEN	4–11
I.1.1 Öffentliche Veranstaltungen (§ 1)	4
I.1.2 Nicht öffentliche Veranstaltungen (§ 1)	4
I.2 Ausnahmen vom Geltungsbereich des Wiener Veranstaltungsgesetzes (§ 1)	5
I.3 Einteilung der Veranstaltungen (§ 2)	5
I.3.1 „Freie“ Veranstaltungen (§ 5)	5
I.3.2 Anmeldepflichtige Veranstaltungen (§ 6)	6
I.3.3 Konzessionspflichtige Veranstaltungen (§ 9)	7
I.4 Entgegennahme der Anmeldungen und der Konzessions- ansuchen (§§ 7, 16)	8
I.4.1 Anmeldung (§ 7)	8
I.4.2 Konzessionsansuchen	9
I.4.3 Aufträge und Beschränkungen bei der Durchführung einer Veranstaltung (§ 8, 18)	9
I.5 Veranstaltungsstätten	10–11
I.5.1 Eignung der Veranstaltungsstätten (§ 21)	10
I.5.2 Für welche Veranstaltung braucht man nun eine Eignungsfeststellung?	11
I.6 Veranstalter (§ 3)	11
I.7 Pflichten der Veranstalter (§ 28)	12
I.8 Pflichten des Inhabers der Veranstaltungsstätte (§ 29)	12
I.9 Verfügungsberechtigung über die Veranstaltungsstätte	12
I.10 Erste-Hilfe-Leistung und ärztlicher Dienst (§ 24)	13
I.11 Überwachung der Veranstaltung und der Veranstaltungs- stätte (§ 25)	13
I.12 Sperrzeiten für Veranstaltungen (§ 26)	14
I.13 Ankündigungen (§ 27)	14
I.14 Verbotene Veranstaltungen (§ 30)	15
I.15 Feuerwerke (§ 5)	15
I.16 Lagerfeuer	15
I.17 Musikalische Darbietungen (§§ 5, 6)	16
I.18 Bälle und Tanzveranstaltungen (§§ 9, 14) – Publikumstanz	16
I.19 Sportveranstaltungen (§§ 3, 5, 6, 9)	16
I.20 Zirkus, Theater, Varietee (§§ 9, 10, 11, 12)	16
I.21 Musikautomaten (§ 5)	17
I.22 Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate (§§ 9, 15)	17
I.23 Pratermäßige Vergnügungen (§§ 6, 9)	17
KAPITEL II: SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	18–24
II.1 Grundsätzliche Bestimmungen	18
II.2 Lage, Ausgänge und bauliche Beschaffenheit (§ 3)	18
II.3 Boden-, Wand- und Deckenbeläge (§ 3)	19
II.4 Verkehrswege (§ 4)	19
II.5 Türen, Windfänge und dergleichen (§ 5)	19
II.6 Stiegen (§ 6)	20
II.7 Etagen (§ 8)	20
II.8 Umkleieräume für die Akteure und das technische Personal (§ 11)	20
II.9 Kleiderablagen (§ 12)	20
II.10 Sitz- und Stehplätze (§ 13)	21
II.11 Tischaufstellung (§ 15)	21
II.12 Sanitäre Anlagen (§ 16)	21
II.13 Heizanlagen und Elektrogeräte (§ 17)	21
II.14 Beleuchtung (§ 18)	22
II.15 Sicherheitsbeleuchtung (§ 19)	22
II.16 Lüftung (§ 21)	23
II.17 Rauchverbot (§ 22)	23

Event-Manager. Inhaltsverzeichnis

II.18	Feuergefährliche Gegenstände und Flüssigkeiten (§ 23)	23
II.19	Szenische Behelfe und Raumausschmückungen (§ 24)	23
II.20	Löschvorkehrungen (§ 25)	23
II.21	Schutz der Besucher und der Nachbarschaft (§ 29)	24
II.22	Vorsorge für gehunfähige Personen (§ 30)	24
II.23	Feuerwerke (§ 31)	24
II.24	Tiere (§ 32)	24
KAPITEL III: VERANSTALTUNGEN MIT VERKÖSTIGUNG UND GETRÄNKEAUSSCHANK 25–28		
III.1	Gewerbeberechtigung und Befähigungsnachweis	25
III.2	Ausübung außerhalb der Betriebsräumlichkeiten	26
III.3	Beschäftigung von Arbeitskräften im Gastgewerbe	26
III.4	Weitere Ausschank- und Verabreichungsbefugnisse	26
III.5	Sperrstunden	27
III.6	Wichtige Hinweise zur Betriebsführung: Alkoholverbot	28
III.7	Preisauszeichnung	28
KAPITEL IV: STEUERN UND VERANSTALTUNGEN 29–32		
IV.1	Allgemeines	29
IV.2	Veranstaltungen von Ausstellungen, Publikumstanz, Masken- und Kostümfeste sowie Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen	31
IV.3	Sportveranstaltungen	31
IV.4	Vergnügungssteuer	31
IV.5	Sportförderungsbeitrag	31
IV.6	Anmeldung von Glücksspielen	31
KAPITEL V: ZUSTÄNDIGE STELLEN UND IHRE TELEFONNUMMERN 33–37		
V.1	„Multifunktionale Adresse“	33
V.2	Anmeldungen bzw. Konzessionsansuchen für Veranstaltungen, Platzkarten	33
V.3	Eignungsfeststellung für Veranstaltungsstätten	33
V.4	AKM-Aufführungsbewilligung	34
V.5	Gebrauchsabgabe	34
V.6	Vergnügungssteuer	34
V.7	Sportgroschen	35
V.8	Gelegenheitsmärkte	35
V.9	Abfall	35
V.10	Geschirrspüler auf Rädern	35
V.11	Sanitätsdienste	35
V.12	Verkehrsmaßnahmen	36
V.13	Feuerwerk	36
V.14	Anmeldung von Glücksspielen	36
V.15	Licht- und Tonanlagen	37
V.16	Sanitäre Anlagen	37
V.17	Buschenschankregelungen	37
V.18	Jugendschutz	37
KAPITEL VI: ANHANG 38–5		
VI.1	Adressen	38
VI.2	Wiener JugendSchutzgesetz	39
VI.3	Clubbings	45
VI.4	Allgemeine Informationen	45 bis 46
VI.4.1	Beratung für Veranstalter	45
VI.4.2	Bewerbung einer Veranstaltung	46
VI.5	Zusatzinformationen	47 bis 50
VI.5.1	Zusatzinfo Lärm	47
VI.5.2	Zusatzinfo Stromaggregate	48
VI.5.3	Zusatzinfo Abfall	49

Event-Manager. Info & Tipps für Veranstaltungen in Wien

Wien lebt! Immer mehr Leute wollen etwas Neues ausprobieren und ihre eigene Veranstaltung auf die Beine stellen. Dass es dabei sehr selten zu Zwischenfällen kommt, ist dem wirksamen Zusammenspiel von verantwortungsbewussten Veranstaltern, klugen Gesetzen und verlässlichen Behörden zu verdanken.

**Service
für eine großartige
Stadt**

Die Wiener Veranstaltungsszene.

Steile Klubbings, schrille Gigs, Modeschauen, Free-Partys oder lauschige Sommerfeste - Wiens Szene boomt. Aus dem Dornröschenschlaf erwacht, hat sich Wien in den letzten Jahren zu einer der schrägsten Metropolen Europas entwickelt.

Dieser Event Manager soll zum Gelingen ihrer Veranstaltungen beitragen.

Vieles davon liegt auf der Hand, manches scheint aufs Erste unverständlich. Trotzdem, die Leute, die dahinter stecken, wissen genau, wovon sie reden, wenn es um die Sicherheit der Gäste geht.

Um auf dem Weg durch den Behördenschwungel Zeit und Nerven zu sparen, haben wir das Wichtigste samt Anlaufstellen und Adressen zusammengefasst. Der Event Manager erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Sie also noch Fragen haben, greifen Sie zum Hörer: Unsere Experten helfen gerne weiter.

**In diesem Sinne:
Viel Spaß und Erfolg bei der Inszenierung Ihrer
Veranstaltung!**

KAPITEL I: Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

ZITIERTE GESETZESSTELLEN

Die zitierten Gesetzesstellen (§) beziehen sich auf das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 22/1976, Nr. 17/1981, Nr. 8/1983, Nr. 31/1984, Nr. 38/1985, Nr. 16/1990, Nr. 26/1994, Nr. 3/1996, Nr. 6/1996, Nr. 27/1998, Nr. 15/1999 und Nr. 43/1999 LGBl. Nr. 58/1999, LGBl. Nr. 58/2000, (nachzulesen im Internet im Wiener Rechtsinformationssystem: <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/index.htm>).

Neben diesem Gesetz soll auch noch auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. 111/1936, in der Fassung der BGBl. Nr. 206/1949, Nr. 106/1953, Nr. 175/1963, Nr. 492/1972, Nr. 142/1973, Nr. 422/1974, Nr. 321/1980, Nr. 295/1982, Nr. 601/1988, Nr. 612/1989, Nr. 93/1993, Nr. 151/1996 und BGBl. I Nr. 25/1998 hingewiesen werden, wonach für die öffentliche Aufführung von Musik oder literarischen Vorträgen eine Bewilligung bei der AKM einzuholen ist.

I.1 Öffentlich oder nicht?

I.1.1 Öffentliche Veranstaltungen (§ 1)

liegen dann vor, wenn diese

- entweder allgemein zugänglich sind oder
- nicht allgemein zugänglich sind, jedoch mehr als 20 Personen teilnehmen können.

Es kommt hierbei nicht darauf an, ob tatsächlich mehr als 20 Personen daran teilnehmen, sondern vielmehr müssen mehr als 20 Personen die Möglichkeit

haben, der Veranstaltung beizuwohnen. Dazu sind auch die an einer Belustigung aktiv mitwirkenden Angehörigen des Publikums als teilnehmende Personen zu zählen.

I.1.2 Nicht öffentliche Veranstaltungen (§ 1)

Nicht öffentliche Veranstaltungen sind nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen, an denen bis zu maximal 20 Personen teilnehmen können.

Können an diesen jedoch mehr als 20 Personen teilnehmen, gelten sie als öffentlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich nur um Familienfeiern handelt oder um häusliche Veranstaltungen, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden.

Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an die MA 36 - K.

KOORDINATION

Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ergibt sich eine Koordination der verschiedenen Dienststellen durch die MA 46 - Gruppe Gebrauchserlaubnisse, (MA 46-G), mit der MA 36 - Dezernat V und der MA 59 - Marktamt. Abhängig von den Veranstaltungseinrichtungen, wie z. B. Podien, Zelte, pratermäßige Vergnügungsbetriebe, und den entsprechenden Rechtsnormen (Veranstaltungsgesetz, Gebrauchsabgabengesetz, Straßenverkehrsordnung, Marktamt) müssen dafür Genehmigungen eingeholt werden. Nicht zu vergessen, ist auch mit der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit die Gewerbeordnung (nähere Auskünfte erteilen die Gewerbebehörden in den magistratischen Bezirksämtern).

Event-Manager – I. Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

I.2 Ausnahmen vom Geltungsbereich des Wiener Veranstaltungsgesetzes (§ 1)

- Politische Veranstaltungen, samt den der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient;
- Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gehören;
- Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Diskussionen und Ausstellungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, Unterrichts-, Erziehungs-, Schulungs- und Bildungszwecken dienen;
- Spiele, deren Halten in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 idGF fällt.

Darunter sind jene Spiele zu verstehen, die schon seit alters her in Gastgewerbebetrieben gespielt wurden, wie zum Beispiel das traditionelle Billardspiel;

- Verkaufsausstellungen und -modeschauen ohne jedes künstlerische Beiprogramm und die damit verbundenen öffentlichen Schaustellungen in Schaufenstern, Vitrinen und dergleichen;
- Messeveranstaltungen;
- Feiern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu nationalen Anlässen und Veranstaltungen, die von diesen Körperschaften im Rahmen von Empfängen und sonstigen Repräsentationsveranstaltungen stattfinden;
- Aufführung von Filmen und Stehbildern (hier gilt das Wiener Kinogesetz);

und alle Veranstaltungen, die vom Bund in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Kompetenzen durchgeführt werden, z. B. die künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen der Museen und dergleichen sowie alle als öffentlich geltenden Versammlungen.

I.3 Einteilung der Veranstaltungen (§ 2)

Es gibt „freie“ Veranstaltungen, anmeldepflichtige Veranstaltungen und konzessionspflichtige Veranstaltungen.

I.3.1 „Freie“ Veranstaltungen (§ 5)

Die nachstehenden Veranstaltungsarten sind wohl von einer Anmelde- und Konzessionspflicht ausgenommen (siehe jedoch die Bestimmungen der AKM), fallen jedoch unter die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes, das heißt:

Für diese Art von Veranstaltungen können jedoch bei Auftreten von Missständen Aufträge erteilt werden und sogar als letzte Konsequenz Untersagungen erfolgen.

Event-Manager – I. Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

Unter diese Veranstaltungen fallen:

- Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen,
- der Betrieb von Musikautomaten,
- Schallplatten- und Tonbandaufführungen,
- andere musikalische Darbietungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben, Buschenschanken oder unentgeltlich auf den durch Verordnung bestimmten öffentlichen Musizierplätzen durchgeführt werden; bei mehr als 100 Zuschauern ist eine Eignungsfeststellung nötig (siehe Abschnitt II - Sicherheitsbestimmungen).
- Sportliche Veranstaltungen, mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten (u. a. Eislauf- und Tennisplätze) und der Berufssportveranstaltungen von Kampfsportlern; bei mehr als 100 Zuschauern ist eine Eignungsfeststellung nötig (siehe Abschnitt II - Sicherheitsbestimmungen).
- Feuerwerke, wenn für die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 vorliegt; bei Verwendung von pyrotechnischen Artikeln der Klassen III und IV gemäß dem österreichischen Pyrotechnikgesetz ist eine Eignungsfeststellung nötig (siehe Abschnitt II - Sicherheitsbestimmungen).

I.3.2 Anmeldepflichtige Veranstaltungen (§ 6)

Nebenstehende Veranstaltungen sind im Eventcenter der Magistratsabteilung 36 mittels dort aufliegendem Formulars anzumelden:

- musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht unter § 5, Abs. 1, Ziffer 1-4 oder 7 fallen.
- Theater- und varieteeartige Veranstaltungen der nachfolgenden Art:
 - a) Theateraufführungen und Varieteevorführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum von weniger als 50 Personen besitzt und keine ihrer Natur nach wilden Raub- oder Großtiere verwendet werden,
 - b) Theater- und Varieteeaufführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten, ausgenommen Stripteasevorführungen,
 - c) fallweise Theateraufführungen und Varieteevorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltung,
 - d) Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,

Event-Manager – I. Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

- e) Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
- f) Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischem Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;
- Tanzunterhaltungen und Feste:
 - a) Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Partys und sonstiger Publikumstanz, wenn der Tanz in der Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern in einer Veranstaltungsstätte durchgeführt wird, die für die Veranstaltungsart bereits bescheidmäßig für geeignet befunden wurde, oder wenn in der gleichen Veranstaltungsstätte nicht an mehr als an sechs Tagen eines Kalendermonats Publikumstanzveranstaltungen durchgeführt werden,
 - b) Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluss der in den §§ 10, 12 und 13 genannten Veranstaltungen,
 - c) Umzüge zu Vergnügungszwecken und Eisfeste,
 - d) jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste;
- pratermäßige Volksvergnügungen, das sind volkstümliche Vergnügungen an Orten, die traditionelle Stätten vorwiegend im Freien stattfindender Volksbelustigungen sind (Abs. 2), und zwar:
 - a) Schaubuden, Wachsfiguren- und Naturalienkabinette,
 - b) Schießbuden, Kraft- und Reaktionsmesser, Ring- und Ballwerfen, Plattenlegen und Plattenwerfen,
 - c) Ringelspiele, Schaukeln, Rutsch-, Grotten- und Geisterbahnen, Berg- und Talbahnen, Wasser- und Draisinenbahnen,
 - d) Hippodrome, Autodrome und Hydrodrome,
 - e) Modellbahnen und Schießautomaten ohne Verwendung von Geschossen,
 - f) ähnliche Vergnügungen wie unter lit a bis e, ausgenommen Unterhaltungsspielapparate;
- Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der Durchführung sportlicher Veranstaltungen dienen
- Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen, Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine zu gewerblichen Zwecken sind (siehe dazu auch die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes).

I.3.3. Konzessionspflichtige Veranstaltungen (§ 9)

MA 36 -K, Wien 20, Dresdner Straße 75, Tel. 40 00 - 84781, 84782, 84783, 84784 und 84772

ADRESSEN

Als Volksbelustigungsorte gelten:

1. *der Volksprater,*
2. *der Laaer Wald,*
3. *die Alszeile, Parz. 1094,*
4. *Steinbruchstr. 39,*
5. *Steinbruchstr. 94 und 96,*
6. *Czartoryskigasse, Parz. 706.*

Event-Manager – I. Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

ANMELDUNG

Anmeldungen für anmeldepflichtige Veranstaltungen und Konzessionsansuchen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 bis 15:30 Uhr, Donnerstag bis 17:00 Uhr, im Eventcenter der MA 36, Wien 20, Dresdner Straße 75, 4. Stock, Zimmer 420, eingereicht werden. Einbringen von Anmeldungen und Konzessionsansuchen sind auch per Fax (+43 1) 40 00-99-92280) und E-Mail (event@m36.magwien.gv.at) möglich!

VERANSTALTUNGSART

Zusammentreffen mehrerer Veranstaltungen als Einheit: Beabsichtigt ein Veranstalter mehrere Arten von Veranstaltungen gleichzeitig vorzunehmen, so zum Beispiel Tanzvorführungen in einer Diskothek mit Publikumstanz, so bedarf es für jede einzelne Art von Veranstaltung einer besonderen Genehmigung. Im konkreten Fall ist eine Publikumsstanzkonzession und eine Anmeldung für die Tanzvorführungen notwendig.

FRISTEN

*Unbedingt einzuhaltende Fristen: Anmeldung der Veranstaltung bei der MA 36 - K bis spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn
Entrichtung der Vergnügungssteuer bis 3 Tage vor der Veranstaltung*

Einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) bedürfen alle nicht in den §§ 5 und 6 bezeichneten Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere:

- Theater
- Varietees (Kabarett)
- Zirkusse
- Tierschauen
- Publikumstanzunterhaltungen

I.4 Entgegennahme der Anmeldungen und der Konzessionsansuchen (§§ 7, 16)

Im Eventcenter der Magistratsabteilung 36 bekommen Sie umfassende und kompetente Auskunft über die gesetzlichen Voraussetzungen, um eine Veranstaltung befugt durchführen zu können. Hier können Sie Ihre Veranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen, Feste, Konzerte, ...) Anmelden bzw. den Antrag auf Erteilung einer Konzession stellen. Gleichzeitig erhalten Sie die Information, ob die Veranstaltungsstätte geeignet ist, bzw. kann der Antrag auf Eignungsfeststellung erforderlichenfalls sofort gestellt werden.

Für Veranstaltungen mit einer vorgesehenen Teilnehmerzahl von weniger als 100 Personen ist die Anmeldung auch noch bis zu dem der Veranstaltung vorangehenden Tag möglich. Eine Veranstaltung darf nur dann durchgeführt werden, wenn

- sie rechtswirksam angemeldet wurde (bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen),
- eine Konzession erwirkt wurde und dieser Bescheid rechtskräftig ist (bei konzessionspflichtigen Veranstaltungen).

I.4.1 Anmeldung (§ 7)

Erfolgt im Eventcenter der MA 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, 4. Stock, Zimmer 420, Montag bis Freitag 7:30 bis 15:30 Uhr, Donnerstag bis 17:00 Uhr.

Es liegt dort ein entsprechendes Formblatt auf. Mitzubringen sind:

1. Lichtbildausweis
2. Vollmacht des Veranstalters, wenn dieser nicht selbst die Anmeldung vornimmt.
3. gegebenenfalls Firmenbuchauszug oder Auszug aus dem Vereinsregister

Neben den sonstigen im Gesetz vorgesehenen Angaben ist zu erklären, ob und gegebenenfalls mit welchem Bescheid die Veranstaltungsstätte für die vorgesehene Veranstaltungsart von der

Event-Manager – I. Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

MA 36-V für geeignet erklärt wurde und ob sie seither wesentlich geändert worden ist. Überdies ist der behördlich festgesetzte Fassungsraum anzugeben. Ist die Eignung bereits (mit Bescheid der MA 36-V, vormals: MA 35-V) festgestellt worden, wird seitens der Anmeldestelle die Bescheinigung ausgestellt, mit der die Rechtswirksamkeit der Anmeldung bestätigt wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Vergnügungssteuer bei dem sich am gleichen Ort befindlichen Vergnügungssteuerreferat MA 4/Referat 7 zu entrichten, sofern die Veranstaltung vergnügungssteuerpflichtig ist.

I.4.2 Konzessionsansuchen

1. Name, Geburtsdatum und Wohnadresse des Veranstalters, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes deren Bezeichnung (Firma) und Sitz,
2. Ort der Veranstaltung unter möglichst genauer Bezeichnung der Veranstaltungsstätte (des Lokales) und des Namens ihres Inhabers, bei Beschränkung der Veranstaltung auf räumlich abgeschlossene Teile der Veranstaltungsstätte auch genaue Bezeichnung dieser Teile,
3. Angabe, ob und gegebenenfalls mit welchem Bescheid die Veranstaltungsstätte mit Wirkung für die vorgesehene Veranstaltungsart schon veranstaltungsbehördlich für geeignet erklärt wurde (§ 21 Abs. 1 Z. 1) und ob sie seither wesentlich geändert worden ist (§ 21 Abs. 3),
4. vorgesehene Höchstzahl der Teilnehmer und Glaubhaftmachung der Höchstzahl der für die Teilnehmer zur Verfügung stehenden Eintrittskarten, bei bereits für geeignet erklärten Veranstaltungsstätten Angabe ihres behördlich festgesetzten Fassungsraumes bzw. ihrer für die Veranstaltung allein vorgesehenen Räume,
5. Zeitraum, für den die Konzession angestrebt wird, unter genauer Angabe des Beginnes und der voraussichtlichen Dauer der Einzelveranstaltungen,
6. Art der Veranstaltung samt Beschreibung (Programm),
7. Unterschrift des Veranstalters oder seines bevollmächtigten Vertreters.

I.4.3 Aufträge und Beschränkungen bei der Durchführung einer Veranstaltung (§§ 8, 18)

Aus sicherheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen, tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Jugendschutzes, der Gewähr-

ANMELDUNGEN

Anmeldung von Tombolas, Glückshäfen, Juxauspielungen: Wenn die Einnahmen aus dem Losverkauf bei derartigen Veranstaltungen im Kalenderjahr EUR 4.000 nicht übersteigen, ist keine amtliche Bewilligung erforderlich. Bei höheren Einnahmen muss ca. 4 bis 5 Wochen vor der Veranstaltung bei der Magistratsabteilung 62 um eine Bewilligung angesucht werden.

Event-Manager – I. Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

leistung der Betriebssicherheit und zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung bzw. zur Wahrung der kulturellen Interessen können seitens des Magistrates dem Veranstalter gewisse Aufträge erteilt bzw. Beschränkungen auferlegt werden. (So den behördlichen Auftrag zur Einhaltung einer früheren Sperrstunde oder die Beschränkung auf eine bestimmte Besucherzahl.)

I.5 Veranstaltungsstätten

Veranstaltungen dürfen nur in einer von vornherein bestimmten, konkret beschriebenen Veranstaltungsstätte oder an einem von vornherein bestimmten Ort stattfinden. Sofern es sich jedoch um konzessionspflichtige Schausteller- und Varieteeveranstaltungen handelt, gelten Sonderregelungen.

Es wird in jedem Fall empfohlen, sich vor der Anmietung einer Veranstaltungsstätte bei der Magistratsabteilung 36-K oder V zu erkundigen, ob diese für die beabsichtigte Veranstaltungsart geeignet ist.

I.5.1 Eignung der Veranstaltungsstätten (§ 21)

Veranstaltungen dürfen nur in hierfür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Als solche kommen Örtlichkeiten in Betracht, die eine durch ihre Verwendung als Veranstaltungsort bestimmte und begrenzte Einheit bilden. Sollte für eine in Aussicht genommene Veranstaltungsstätte noch keine Eignungsfeststellung vorhanden sein, so ist um diese ab einer gewissen Teilnehmeranzahl bzw. Größe der Veranstaltungsstätte bei der Magistratsabteilung 36-V anzusuchen. Diesem Ansuchen sind Pläne im Maßstab 1:100 und auch Beschreibungen in drei Gleichschriften anzuschließen. Die Magistratsabteilung 36-V beurteilt dann auf Grund eines Lokalausweises unter Zuziehung von Amtssachverständigen, der Bezirksvertretung und der Polizei, unter welchen Auflagen diese in Aussicht genommene Veranstaltungsstätte für das Abhalten von Veranstaltungen als geeignet anzusehen ist.

Eine rechtzeitige Einbringung des Ansuchens samt aller Unterlagen ist zu empfehlen (mindestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn).

Event-Manager – I. Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

I.5.2 Für welche Veranstaltungen braucht man unbedingt eine Eignungsfeststellung?

- Für Theateraufführungen und Varieteevorführungen, Zirkusse, Tierschauen, Feuerwerke, Schießbuden, pratermäßige Volksvergügungen und Ausstellungen.
- Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen auch für Theateraufführungen und Varieteevorführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten, für Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele, für die Vorführung von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung sowie für Wohltätigkeitsfeste.
- Bei einer Teilnehmerzahl von 100 Personen und mehr auch für alle anderen Veranstaltungen, die unter die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes fallen.

Sollte eine einmal als geeignet befundene Veranstaltungsstätte in ihrer baulichen Beschaffenheit verändert werden, eine andere Veranstaltungsart geplant sein oder der Fassungsraum erhöht werden, ist eine Abänderung der Eignungsfeststellung notwendig.

I.6 Veranstalter (§ 3)

Veranstalter kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Die Existenz einer juristischen Person ist durch Vorlage eines aktuellen Firmenbuchauszuges, die Existenz eines Vereins durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister nachzuweisen. Veranstalter ist immer derjenige, für dessen Rechnung die Veranstaltung erfolgt oder der sich der Behörde gegenüber als solcher erklärt. Es kann daher entweder der Inhaber einer Veranstaltungsstätte als Veranstalter auftreten, zum Beispiel der Gastwirt selbst, oder der Gastwirt stellt seine Räumlichkeiten jemand anderem zur Abhaltung einer Veranstaltung zur Verfügung. Um die behördliche Bewilligung muss sich jedoch immer der Veranstalter bemühen. Bei Sportveranstaltungen gilt immer derjenige als Veranstalter, der Besitzer des Sportstättenbetriebes ist.

Noch nicht eigenberechtigte natürliche Personen und juristische Personen bedürfen zur Durchführung von Veranstaltungen eines Geschäftsführers. Gleiches gilt, wenn mehrere Personen als Veranstalter auftreten.

PFLICHTEN

Der Veranstalter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Sollte dies nicht möglich sein, so muss er eine verantwortliche, geeignete, zuverlässige Aufsichtsperson ermächtigen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der betreffenden Pflichten erforderlich sind.

I.7 Pflichten der Veranstalter (§ 28)

Die Pflicht zur Einhaltung der technischen Vorschriften über Lage, Beschaffenheit und Einrichtung der Veranstaltungsstätte trifft immer den Veranstalter. Den Veranstalter trifft auch die Verpflichtung, die Bedingungen des Bescheides, der die Eignung einer Veranstaltungsstätte feststellt, zu erfüllen. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, die die Veranstaltung und die Veranstaltungsstätte betreffenden behördlichen Verfügungen und Bescheinigungen aufzubewahren, und den Überwachungsorganen des Magistrates oder der Bundespolizeidirektion Wien auf Verlangen vorzuweisen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der technischen Vorschriften und der Bedingungen des die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheides treffen den Veranstalter auch hinsichtlich einer von einer anderen Person durchgeführten Veranstaltung, wenn er dieser (zum Beispiel anlässlich eines Gastspieles) seine Veranstaltungsstätte vorübergehend zur Verfügung stellt.

Als Veranstalter sind Sie auch zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verpflichtet – die Nichteinhaltung ist als Verwaltungsübertretung strafbar! Im Anhang können Sie die genauen Regelungen zum Thema Jugendschutz nachlesen.

I.8 Pflichten des Inhabers der Veranstaltungsstätte (§ 29)

Der Inhaber einer Veranstaltungsstätte darf diese zur Durchführung einer anmelde- oder konzessionspflichtigen Veranstaltung nur dann zur Verfügung stellen, wenn die Veranstaltungsstätte behördlich zur Durchführung von Veranstaltungen geeignet ist, und sich der Veranstalter mit einer behördlichen Bescheinigung über die zur Kenntnis genommene Anmeldung oder mit dem Bescheid über die Konzessionsverleihung ausgewiesen hat. Ferner hat er die Veranstalter auf den ihnen nicht bekannten Inhalt der Eignung der Veranstaltungsstätte oder die Sperrzeit betreffenden Bescheide aufmerksam zu machen.

I.9 Verfügungsberechtigung über die Veranstaltungsstätte

Ist der Verfügungsberechtigte über eine Veranstaltungsstätte eine natürliche, private Person, so ist die Eruiierung des Verfügungsberechtigten nicht allzu schwierig. Ist der Verfügungs-

Event-Manager – I. Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

berechtigte jedoch eine Gebietskörperschaft (zum Beispiel Bund oder Stadt Wien), so muss herausgefunden werden, welche einzelne Dienststelle dieser Gebietskörperschaft die betreffende Veranstaltungsstätte verwaltet. Ist geplant, eine Veranstaltung auf öffentlichem Straßengrund vorzunehmen, so ist neben dem Ansuchen um Eignungsfeststellung bei der MA 36-V zusätzlich ein Ansuchen bei der MA 46-G einzureichen (Gebrauchsabgabengesetz, Straßenverkehrsordnung). Falls für eine Veranstaltung Verkehrsmaßnahmen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr für erforderlich erachtet werden, wie zum Beispiel Halteverbote oder Verkehrsumleitungen, dann sind diese spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der MA 46 zu beantragen.

I.10 Erste-Hilfe-Leistung und ärztlicher Dienst (§ 24)

Bei jeder Veranstaltung muß eine medizinische Grundausstattung (mindestens Verbandkasten Typ C) gemäß ÖNORM Z 1020 oder eine gleichwertige Ausstattung bereitgehalten werden.

Ab einer möglichen Teilnehmerzahl von 1.000 Personen muß zumindest ein Notarzt und je 1.000 Besucher zusätzlich ein Sanitätsgehilfe anwesend sein. Bei Großveranstaltungen wird die erforderliche Anzahl von Notärzten und Sanitätsgehilfen sowie die medizinische Ausrüstung im Eignungsfeststellungsbescheid vorgeschrieben.

I.11 Überwachung der Veranstaltung und der Veranstaltungsstätte (§ 25)

Der Magistrat und die Bundespolizeidirektion Wien sind berechtigt, zu jeder Veranstaltung und Probe Beamte zu entsenden, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der auf sie gegründeten Bescheide zu überwachen. Vor jeder Erstaufführung in Theatern und Zirkussen muss eine Generalprobe stattfinden, bei der alle Effekte von den Behördenvertretern der MA 36-V, der Bundespolizeidirektion-Administrationsbüro und des Arbeitsinspektorates genehmigt werden.

Für die Mitwirkung von Kindern bei kulturellen Veranstaltungen (Theater, Oper,...) ist von der MA 11 – Amt für Jugend und Familie – eine Genehmigung erforderlich. Den genannten Behördenvertretern ist, zur Ausübung der ihnen zustehenden Überwachung, der freie Zutritt zur Veranstaltungsstätte und zu allen dazugehörigen Anlagen und Räumen zu gestatten. Sie sind ermächtigt, bei Gefährdung der Sicherheit Aufträge zu erteilen, die Veranstaltung abzubrechen oder den Beginn zu verhindern.

PFLICHTEN

Der Veranstalter hat den Namen und den Wohnort des von ihm bestimmten Notarztes dem Magistrat und der Bundespolizeidirektion Wien, Administrationsbüro, bekannt zu geben.

Event-Manager – I. Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

Der Veranstalter sollte sich zur Klärung der Frage, ob bzw. wie viele polizeiliche Überwachungsorgane vorgeschrieben sind, rechtzeitig mit dem für die Veranstaltungsstätte zuständigen Bezirkspolizeikommissariat (Veranstaltungsreferat) ins Einvernehmen setzen.

I.12 Sperrzeiten für Veranstaltungen (§ 26)

Veranstaltungen dürfen nicht vor 6 Uhr beginnen und müssen zu folgenden Zeiten beendet sein:

- Veranstaltungen, die in Verbindung mit einem Gastgewerbe stattfinden, eine halbe Stunde vor der für diesen Betrieb jeweils geltenden gewerblichen Sperrstunde,
- die übrigen Veranstaltungen – außer im Freien – um 2 Uhr.
- Veranstaltungen, die im Freien stattfinden, müssen spätestens um 22 Uhr beendet sein, wobei jedoch in den traditionellen Wiener Heurigengebieten musikalische Unterhaltungen im Freien im Rahmen von Buschenschanken erst um 23.00 Uhr, an Freitagen und Samstagen erst um 23.30 Uhr beendet sein müssen.
- In den vorhin schon genannten Volksbelustigungsarten ist eine eigene Sperrzeit vorgesehen (24 Uhr).

Wenn es aus sicherheitspolizeilichen Gründen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Wahrung kultureller Interessen und zur Vermeidung von durch die Veranstaltung verursachten oder geförderten, unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft erforderlich ist, kann der Magistrat für eine bestimmte Veranstaltungsstätte das Ende der Vergnügungsbetriebssperrstunde vorverlegen.

Auf Antrag des Veranstalters kann aus besonderem Anlass ausnahmsweise und befristet die Beendigung einer bestimmten Veranstaltung mit einer späteren Stunde festgesetzt werden, wenn ein Bedarf gegeben ist, keine Gefahr unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft besteht und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

I.13 Ankündigungen (§ 27)

Die Ankündigung von Veranstaltungen hat in einer Weise zu geschehen, die eine Verwechslung mit anderen Veranstaltungen ausschließt. (Bitte auch Hinweise zur Ankündigungsabgabe beachten!)

Event-Manager – I. Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

I.14 Verbotene Veranstaltungen (§ 30)

- Der entgeltlichen Betrieb von nicht als Münzgewinnspielapparaten (§15) zu beurteilenden Spielapparaten, bei denen dem Benutzer eine Vermögensleistung in Form von Geld, Waren oder einer nicht bloß in einer automatischen Spielverlängerung bis zu fünf Freispielen bestehenden Gegenleistung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung (Urkunde, Jeton, Plakette u. dgl.) ausgefolgt wird, auch wenn diese nicht in eine Vermögensleistung umtauschbar ist,
- der Betrieb von Unterhaltungs- und Münzgewinnspielapparaten, mit Darstellungen, Szenen oder Spielergebnisse, die Aggressionen und Gewalt fördern, kriminelle Handlungen verherrlichen oder Tötungshandlungen oder pornographische Aktivitäten beinhalten;
- die entgeltliche Wahrsagerei und Zukunftsdeutung,
- das Bettelmusizieren und
- die Hypnose oder Suggestion von Medien aus dem Kreis des Publikums

I.15 Feuerwerke (§ 5)

Für Feuerwerke der Klassen III und IV ist eine Bewilligung der Bundespolizeidirektion Wien erforderlich. Bei der Magistratsabteilung 36-V ist zusätzlich eine Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz für die Bereiche des Abschussplatzes und der Zuschauer zu erwirken. Feuerwerke dürfen nur von hiezu befugten Personen (Pyrotechniker) abgebrannt werden. Feuerwerke der Klasse II können derzeit nicht bewilligt werden.

Klasse I: Feuerwerkscherzartikel, Feuerwerkspielwaren

Klasse II: Kleinf Feuerwerk

Klasse III: Mittelfeuerwerk

Klasse IV: Großfeuerwerk

Bewilligung für Feuerwerke der Klassen III und IV:

Bundespolizeidirektion Wien, Administrationsbüro

Eignungsfeststellung für Feuerwerke:

MA 36 -V

I.16 Lagerfeuer

Die Genehmigung eines Lagerfeuers ist bei der MA 36-V einzuholen.

I.17 Musikalische Darbietungen (§§ 5, 6)

- Musikalische Darbietungen sind, wenn sie in Gastgewerbebetrieben, Buschenschenken oder unentgeltlich auf den durch Verordnung bestimmten, öffentlichen Musizierplätzen (siehe Straßenkunstverordnung) durchgeführt werden, von jeder Anmeldung (siehe jedoch die Bestimmungen der AKM) und Konzession frei. Ab einer Teilnehmerzahl von 100 Personen und mehr ist allerdings eine Eignungsfeststellung erforderlich.
- Musikalische Darbietungen, die außerhalb der oben genannten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden, sind anmeldepflichtig (dazu zählen Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge). Sie dürfen nur in hierzu geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden.

I.18 Bälle und Tanzveranstaltungen (§§ 9, 14) – Publikumstanz

- Wenn der Ball oder die Tanzveranstaltung in der Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern in einer Veranstaltungsstätte durchgeführt wird, die für diese Veranstaltungsart bereits genehmigt wurde, oder wenn in der gleichen Veranstaltungsstätte nicht an mehr als an 6 Tagen eines Kalendermonats Publikumstanz durchgeführt wird, so genügt eine Anmeldung.
- Treffen die Voraussetzungen von Punkt 1 nicht zu, ist eine Konzession zu erwirken.

I.19 Sportveranstaltungen (§§ 3, 5, 6, 9)

- Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern oder ähnlichen Kampfsportlern bedürfen einer Konzession.
- Der Betrieb von Veranstaltungsstätten, die der Durchführung sportlicher Veranstaltungsstätten dienen, bedarf einer Anmeldung.

Sonstige sportliche Veranstaltungen in einer für geeignet-erklärten Sportstätte bedürfen weder einer Konzession noch einer Anmeldung.

I.20 Zirkus, Theater, Varietee (§§ 9, 10, 11, 12)

Diese bedürfen immer einer Konzession. Mit der einzigen Ausnahme: Wenn der Fassungsraum weniger als 50 Personen umfasst oder die Theater- bzw. Varieteevorführung ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten vorgenommen wird.

Weiters ist für Veranstaltungsstätten eine Eignungsfeststellung zu erwirken

Event-Manager – I. Allgemeine Vorschriften für Veranstaltungen

I.21 Musikautomaten (§ 5)

Der Betrieb von Musikautomaten, Schallplatten- und Tonbandauf-
führungen bedarf weder einer Anmeldung noch einer Konzession
(siehe jedoch die Bestimmungen der AKM).

I.22 Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinn- spielapparate (§§ 9, 15)

Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate
bedürfen immer einer Konzession. An einem Standort dürfen nicht
mehr als zwei Apparate aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nicht
für den Volksprater und den Laaer Wald, wo die Aufstellungszahl
unbegrenzt ist. Außerhalb der Volksbelustigungsorte dürfen Kon-
zessionen für den Betrieb von Münzgewinnspielapparaten nur ver-
liehen werden, wenn die Veranstaltungsstätte von öffentlichen und
privaten Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen sowie ver-
gleichbaren Privatschulen, von Schülerheimen, Horten und
Jugendzentren weiter als 150 Meter Gehweg (gemessen von den
Ein- und Ausgängen) entfernt ist.

I.23 Pratermäßige Vergnügungen (§§ 6, 9)

Alle pratermäßigen Vergnügungen sind nur anmeldepflichtig,
wenn sie an einem gesetzlich anerkannten Volksbelustigungsort
durchgeführt werden. Für die übrigen Volksvergnügungsbetriebe,
z. B. bei Kirtagen, ist eine Konzession für ambulante Schausteller
durch die MA 36-K erforderlich. Daneben ist für jeden Ver-
gnügungsbetrieb und für den Aufstellungsplatz eine Eignungs-
feststellung bei der MA 36-V zu erwirken.



Info und Tipps
für Veranstaltungen in Wien **KAPITEL II**



Veranstaltungswesen

StadT Wien
Wien ist anders.

Event-Manager – II. Sicherheitsbestimmungen

VORSCHRIFTEN

Diese sind im Wiener Veranstaltungsstättengesetz LGBl. für Wien Nr. 4/1978 und den hiezu ergangenen Novellen LGBl. für Wien Nr. 29/1990, Nr. 8/1995, Nr. 4/1998 und Nr. 19/1999 enthalten (nachzulesen im Internet im Wiener Rechtsinformationssystem: <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/index.htm>).

BESTIMMUNG

Die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes ersetzen nicht die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften. Im Falle der Errichtung einer Veranstaltungsstätte muss daher sowohl den Bestimmungen der Bauordnung als auch den Vorschriften des oben genannten Gesetzes entsprochen werden.

KAPITEL II: Sicherheitsbestimmungen

Nicht nur die Kenntnis der administrativ-rechtlichen Vorschriften auf dem Wiener Veranstaltungssektor, sondern auch die Kenntnis der wichtigsten technischen Vorschriften hierzu ist von Bedeutung. Der Geltungsbereich umfasst alle Anlagen, die der Durchführung von Theateraufführungen, öffentlichen Schausstellungen und Darbietungen dienen, sofern sie in den Rahmen des Wiener Veranstaltungsgesetzes fallen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes schließen nicht aus, dass darüber hinausgehende Beschränkungen, Aufträge und Bedingungen auf Grund des Wiener Veranstaltungsgesetzes vorgeschrieben werden. Ebenso bleibt der Magistrat befugt, im Rahmen der Eignungsfeststellung im Einzelfall gemäß § 21, Abs. 6 des Wiener Veranstaltungsgesetzes ausnahmsweise Erleichterungen zu gewähren, wenn die Sicherheit auf andere Art gewährleistet wird.

II.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Das Gesetz beinhaltet die allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen sowie die jeweilige Gruppe betreffender Sonderbestimmungen. Die Veranstaltungsstätten werden in

- Volltheater (Allg. Best. + Sonderbest. Volltheater)
 - Saaltheater (Allg. Best. + Sonderbest. Saaltheater)
 - Zirkusanlagen (Allg. Best. + Sonderbest. Zirkusanlagen)
 - Ausstellungsanlagen (Allg. Best. + Sonderbest. Ausstellungsanlagen)
 - Volksvergnügungsstätten (Allg. Best. + Sonderbest. Volksvergnügungsst.)
 - Kinobetriebsstätten (Allg. Best. + Sonderbest. Kinobetriebsstätten)
 - Sonstige Veranstaltungsst. (Allg. Best.)
- eingeteilt.

Im folgenden wird nur auf die für alle Veranstaltungsstätten geltenden allgemeinen Bestimmungen eingegangen

II.2 Lage, Ausgänge und bauliche Beschaffenheit (§ 3):

Räume einer Veranstaltungsstätte müssen je nach Fassungsraum folgende Ausgänge aufweisen:

- bis zu 30 Personen und Lage im Erdgeschoß: mindestens einen ins Freie führenden Ausgang

Event-Manager – II. Sicherheitsbestimmungen

- 30 bis 100 Personen: mindestens einen mittelbar oder unmittelbar ins Freie führenden Ausgang und einen Notausgang
- mehr als 100 Personen: mindestens zwei mittelbar oder unmittelbar ins Freie führende Ausgänge

Die Breite der Ausgänge entspricht der jeweiligen Breite der Hauptverkehrswege (siehe § 4). Notausgänge müssen eine Mindestbreite von 85 cm aufweisen.

II.3 Boden-, Wand- und Deckenbeläge (§ 3):

Entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN müssen Bodenbeläge schwer brennbar und schwach qualmend, Wand- und Deckenbeläge darüber hinaus auch nicht tropfend sein.

II.4 Verkehrswege (§ 4):

Bei einem Fassungsraum von Veranstaltungsstätten im Erdgeschoß von nicht mehr als 30 Personen muss der Hauptverkehrsweg mindestens 1 Meter breit sein. Beträgt die Personenzahl von einer nicht im Freien befindlichen Veranstaltungsstätte nicht mehr als 120 Personen, muss der betreffende Hauptverkehrsweg mindestens 1,20 Meter breit sein. Die Mindestbreite erhöht sich bei 180 Personen auf 1,40 Meter, bei 240 Personen auf 1,80 Meter und bei 300 Personen auf 2,20 Meter. Für Veranstaltungsstätten im Freien gilt die Mindestbreite von 1,20 Meter für eine Personenzahl bis 300. Mehr als 20 Meter lange Hauptverkehrswege, außerhalb der Aufenthaltsräume für das Publikum, dürfen in keinem Fall weniger als 1,80 Meter breit sein, wenn ein Fassungsraum von über 100 Personen gegeben ist. Verkehrswege, die auch zur Benützung durch Rollstuhlfahrer vorgesehen sind, müssen um mindestens 50 cm breiter als die oben angeführten Maße sein (siehe dazu auch § 30). In Hauptverkehrswegen sind Einzelstufen und Doppelstufen nicht zulässig. Stufengänge müssen eine Auftrittsbreite von mindestens 35 Zentimeter haben.

Alle Verkehrswege müssen stets gefahrlos begehbar sein. Auf oder längs Verkehrswegen befindliche Boden-, Wand- und Deckenspannungen sind ausreichend zu befestigen; Bodenbeläge müssen so beschaffen sein, dass eine zur Belästigung von Veranstaltungsteilnehmern führende elektrische Aufladung vermieden wird. Fußabstreifer sind zu versenken.

II.5 Türen, Windfänge und dergleichen (§ 5):

Alle Türen müssen nach außen in Richtung des Fluchtweges aufgehen. Türen, die nicht in Richtung des Fluchtweges zu öffnen

RAMPEN

dürfen nur eine Neigung von höchstens 10 Prozent haben.

TÜREN UND TORE

Nicht schwenkbare Schiebetore und Drehtüren sind verboten. Türen in Hauptverkehrswegen müssen unversperrt und unverstellt sein.

Event-Manager – II. Sicherheitsbestimmungen

sind, sind in Hauptverkehrswegen nur dann zulässig, wenn sie im geöffneten Zustand so festzustellen sind, dass ein Schließen nur mit einem Schlüssel möglich ist.

Vorhänge in Hauptverkehrswegen sind verboten. Alle Türen müssen so ausgestattet sein, dass sie von innen mit einem Handgriff geöffnet werden können. Die Türbreiten müssen den Verkehrswegbreiten entsprechen. Die Türen müssen mindestens 1,94 Meter hoch sein. Überwiegend aus Glas bestehende Türen müssen auffallend sichtbar gemacht sein. Ausgangstüren, die nicht als solche zweifelsfrei erkennbar sind, müssen deutlich erkenntlich gemacht werden.

II.6 Stiegen (§ 6):

Die Stufen der Stiegen dürfen nicht höher als 18 Zentimeter sein, ihre Auftrittsbreite muss mindestens 26 Zentimeter betragen. Alle Stufen innerhalb eines Stiegenlaufes müssen gleiche Höhe und Breite aufweisen und dürfen nicht gewandelt sein. Ausnahmen von der Wendelung sind nur für Notausgänge zulässig. Stiegenanlagen müssen beiderseits mit Anhaltestangen versehen sein, die keine freien Enden aufweisen dürfen.

II.7 Etagen (§ 8):

Über dem Niveau des Raumes gelegene Etagen müssen mindestens 2,3 Meter, die oberste Etage mindestens 3 Meter lichte Höhe aufweisen und müssen mit einer mindestens 85 Zentimeter hohen Brüstung versehen sein.

II.8 Umkleieräume für die Akteure und das technische Personal (§ 11):

Die für Darsteller und sonstige mitwirkende Personen sowie für das technische Personal erforderlichen Umkleidegelegenheiten müssen nach Geschlechtern getrennt und ins Freie be- und entlüftbar eingerichtet sein. Darüber hinaus müssen Waschgelegenheiten mit Fließwasser vorhanden sein.

II.9 Kleiderablagen (§ 12):

Bei Veranstaltungen für mehr als 30 Personen müssen Kleiderablagen vorhanden sein, wobei auf jeden Meter des Abgabebereiches höchstens 50 Personen angewiesen sein dürfen. Veranstaltungsteilnehmer dürfen Mäntel, Schuhe, Schirme und dgl. nur in den Kleiderablagen deponieren.

Event-Manager – II. Sicherheitsbestimmungen

II.10 Sitz- und Stehplätze (§ 13):

Bei einem Fassungsraum von maximal 100 Personen müssen die Sitze (Stühle, Bänke) in Reihe aufgestellt und starr verbunden sein. Bei Aufstellung von mehr als 100 Sitzgelegenheiten innerhalb einer Veranstaltungsstätte müssen die Reihen zusätzlich entweder blockweise verbunden oder am Boden fixiert sein (ausgenommen sind Sitze in Logen und bei Tischen). Als Durchgangsbreite bei Sitzreihen müssen mindestens 45 Zentimeter frei bleiben, bei Klappsitzen kann die Breite auf 40 Zentimeter reduziert werden. In einer Reihe darf kein Sitzplatz durch mehr als 11 Sitze vom nächsten Hauptverkehrsweg getrennt sein.

Stehplätze müssen durch standsichere Geländer von den Sitzplätzen getrennt sein. Auf einen Quadratmeter Bodenfläche dürfen höchstens 3 Stehplätze kommen.

II.11 Tischaufstellung (§ 15):

Tische sind in Reihen aufzustellen, wobei jede zweite Tischreihe mindestens 60 Zentimeter von der nächsten Reihe getrennt sein muss. Nach jeder vierten Tischreihe ist ein wenigstens 1,20 Meter breiter Verkehrsweg freizulassen.

Diese Forderung gilt für Längs- und Quergänge.

II.12 Sanitäre Anlagen (§ 16):

Bei einem Fassungsraum von mehr als 30 Personen sind nach Geschlechtern getrennte Toilettenräume und für männliche Besucher auch Pissoire beizustellen. Die nach Geschlechtern getrennten sanitären Anlagen dürfen keinen gemeinsamen Zugang bzw. keinen gemeinsamen Vorraum besitzen. Alle Anlagen müssen ausreichend entlüftbar sein und über eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser verfügen. Für Rollstuhlfahrer ist ein geeignetes WC bereitzustellen.

II.13 Heizanlagen und Elektrogeräte (§ 17):

Heizkörper und Rohrleitungen mit mehr als 80 Grad Celsius Oberflächentemperatur müssen mit einem schwer entflammaren und schwer schmelzbaren Material umwehrt sein. Öfen für feste Brennstoffe sind auf mindestens 60 Zentimeter vor die Heizöffnung ragende, nicht brennbare Unterlagen zu stellen. Gasöfen sind starr an die Zuleitung anzuschließen. Mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte sowie elektrisch betriebene Heizgeräte mit offener Spirale

GESCHIRR

Ess- und Trinkgeschirr, insbesondere Flaschen und Gläser, dürfen nur auf Tischen abgestellt werden.

DUSCHEN

Wenn es die Tätigkeit der Darsteller, Artisten, Sportler usw. erfordert, müssen auch Duschgelegenheiten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Event-Manager – II. Sicherheitsbestimmungen

sind verboten. Öfen sind bei Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsraum von mehr als 30 Personen nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Behörde zulässig.

II.14 Beleuchtung (§ 18):

Es ist eine ausreichende Beleuchtung vorzusehen.

Die Aufhängevorrichtungen von Leuchten müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen des Beleuchtungskörpers zuverlässig gesichert sein und mindestens 10 kg tragen können. Mehr als 5 Kilogramm schwere Leuchten müssen mindestens zwei voneinander unabhängige und nicht brennbare Tragevorrichtungen haben. Leuchten und Luster in Verkehrswegen müssen mit ihrem untersten Teil höher als 2,10 Meter über dem Fußboden sein. Kerzenbeleuchtung an Tischen in Veranstaltungsstätten bedarf einer eigenen Genehmigung durch die Behörde (MA 36 - V).

Die Kerzen dürfen in jedem Fall nur in Übergläsern, die bis über die Flammen reichen, verwendet werden.

II.15 Sicherheitsbeleuchtung (§ 19):

Die Sicherheitsbeleuchtung besteht aus einer Notbeleuchtung (Kennzeichnung der Fluchtwege) und einer Zusatzbeleuchtung (zur Erreichung der Mindestbeleuchtungsstärke bei Versagen der Hauptbeleuchtung).

Die Notbeleuchtung muss bei Verdunkelung vor Einlass der Besucher, sonst vor Eintritt der Dunkelheit, bis nach vollständiger Entleerung der Räume in Dauerschaltung in Betrieb sein. Sie muß von Akkumulatoren gespeist werden, die während des Betriebes auch nachgeladen werden dürfen und eine entsprechend den geltenden ÖVE-Vorschriften ausreichende Kapazität besitzen.

Die Notleuchten sind über Ausgangstüren und im Zuge von Fluchtwegen bis ins Freie so anzubringen, dass von jeder Leuchtstelle die nächste in Fluchtrichtung gelegene Tür sichtbar ist.

Die Zusatzleuchten sind dort vorzusehen, wo sie gemeinsam mit der Notbeleuchtung zur ausreichenden Beleuchtung der Aufenthaltsräume und der Fluchtwege erforderlich sind. Die Zusatzbeleuchtung muß von Akkumulatoren oder einem Aggregat gespeist werden und bei Anwesenheit von Besuchern ständig betriebsbereit sein. Sie kann in Dauer- oder Bereitschaftsschaltung ausgeführt sein.

Die Notbeleuchtung wird in jeder Veranstaltungsstätte vorge-

Event-Manager – II. Sicherheitsbestimmungen

schrieben, die Zusatzbeleuchtung bei großen Veranstaltungsstätten, oder solchen mit besonderen Erfordernissen.

II.16 Lüftung (§ 21):

In allen Räumen von Veranstaltungsstätten, die als Aufenthaltsräume benutzt werden, ist für eine ausreichende Zufuhr frischer und Abfuhr verunreinigter und verbrauchter Luft zu sorgen. Im Falle einer mechanischen Lüftungsanlage muss diese so eingerichtet sein, dass eine Lufterneuerung von mindestens 25 m³ pro Person und Stunde gewährleistet ist. Dies gilt auch für sanitäre Anlagen.

II.17 Rauchverbot (§ 22):

Das Rauchen ist in der Besucherkleiderablage (hinter den Ausgabetischen), bei geschlossenen Sitzreihen, auf Stehplätzen und Tanzflächen verboten. Das Rauchverbot ist jeweils deutlich sichtbar anzuschlagen. In Räumen mit Rauchverbot dürfen keine Aschenbecher bereitgehalten werden, in Räumen mit Raucherlaubnis sind unbrennbare Aschenbecher bereitzustellen.

II.18 Feuergefährliche Gegenstände und Flüssigkeiten (§ 23):

Grundsätzlich dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten wie Benzin, Petroleum und dgl. in Veranstaltungsstätten nur in Lagerräumen gelagert werden. Dies gilt jedoch nicht für Flüssigkeiten in dichtschließenden Gefäßen von jeweils 50 Kubikzentimeter Inhalt für Schmink- und Friseurzwecke bzw. für die ärztliche Versorgung.

II.19 Szenische Behelfe und Raumausschmückungen (§ 24):

Dekorationen, Vorhänge, Versatzstücke und zur Ausschmückung verwendete Materialien dürfen mit Ausnahme von Möbeln nur aus nicht brennbaren oder schwer entflammbar gemachten (flammsicher imprägnierten) Stoffen bestehen.

II.20 Löschvorkehrungen (§ 25):

Für alle Veranstaltungsstätten werden im Rahmen der Eignungsfeststellung die entsprechenden Handfeuerlöcher vorgeschrieben. Bei großen Veranstaltungsstätten können zusätzliche Brandmelde- und Hydrantenanlagen bedungen werden.

HINWEIS

Die Einrichtung der Veranstaltungsstätten muss stets so beschaffen und in einem solchen Zustand erhalten sein, dass durch ihre Verwendung weder die Besucher der Veranstaltungen noch die Nachbarschaft gefährdet werden und keine unzumutbare Belästigung der Umgebung (z.B. durch Lärm, Rauch, übler Geruch) eintritt. Diesbezügliche Auflagen werden auch im Eignungsfeststellungsverfahren vorgeschrieben.

Event-Manager – II. Sicherheitsbestimmungen

II.21 Schutz der Besucher und der Nachbarschaft (§ 29):

Bei sportlichen Vorführungen ist eine unnötige und übermäßige Gefährdung der Zuschauer durch entsprechende Trennung und Begrenzung der Zuschauerplätze von den der Sportausübung dienenden Flächen zu vermeiden. Außerhalb der Veranstaltungstätten befindliche Personen müssen vor herausfliegenden Bällen und Wurfgegenständen durch entsprechend hohe Abschirmungen geschützt sein.

II.22 Vorsorge für gehunfähige Personen (§ 30):

Veranstaltungstätten müssen für den Besuch von Rollstuhlfahrern geeignet sein. Die dafür benötigten Sicherheitsanforderungen, wie z. B. Anzahl und Standort der Rollstuhlfahrerplätze, Ausgänge, Notwendigkeit eines notstromversorgten Aufzuges und eigene WC-Anlagen, werden im Eignungsfeststellungsverfahren durch die MA 36 - V festgelegt.

Die Mitnahme von Blindenführhunden für behinderte Menschen in Veranstaltungstätten ist unter besonderen Voraussetzungen (Behindertenausweis, mit Qualifikationsnachweis für Hund, geeigneter Platz für den Hund) gestattet.

II.23 Feuerwerke (§ 31):

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Veranstaltungszwecken ist nur im Freien (Ausnahme: pyrotechnische Artikel der Klasse I) und nur mit behördlicher Genehmigung zulässig (Eignungsfeststellung durch die MA 36 - V).

II.24 Tiere (§ 32):

Das Mitbringen von Tieren (Hunde, Katzen, Vögel und dgl.) mit Ausnahme von Blindenführ- und Partnerhunden für behinderte Menschen ist verboten. Für szenische Zwecke und bei Tierausstellungen ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der MA 60, Veterinäramt, ist zielführend.

HINWEIS

Die oben angeführten technischen Erfordernisse stellen lediglich einen Auszug aus den Bestimmungen des Veranstaltungstättengesetzes dar und dürfen daher nur als erster Hinweis verstanden werden. Es wird daher bei allen sicherheitstechnischen Fragen, insbesondere bei der Errichtung und beim Betrieb von Veranstaltungstätten empfohlen, die Mitarbeiter der Magistratsabteilung 36 - V zu kontaktieren.



Info und Tipps
für Veranstaltungen in Wien **KAPITEL III**



Veranstaltungswesen

StadT  Wien
Wien ist anders.

KAPITEL III: Veranstaltungen mit Verköstigung und Getränkeausschank

Da bei der Durchführung von Veranstaltungen auch die Kenntnis der das Gastgewerbe bzw. das Buschenschankgewerbe betreffenden Vorschriften von Bedeutung ist, wird nachstehend ein Überblick der wichtigsten Bestimmungen gegeben:

III.1 Gewerbeberechtigung und Befähigungsnachweis

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken bedarf grundsätzlich einer Gewerbeberechtigung zur Ausübung eines Gastgewerbes. Um diese Gewerbeberechtigung zu erlangen, muss neben den allgemeinen Antrittsvoraussetzungen (die Vollendung des 18. Lebensjahres) auch ein besonderer Befähigungsnachweis erbracht werden.

Diese Befähigung kann durch eine Lehrabschlussprüfung in einem gastgewerblichen Lehrberuf und einer nachfolgenden mindestens zweijährigen fachlichen Tätigkeit im Gastgewerbe nachgewiesen werden. Bei einer abgeschlossenen Doppellehre in zwei gastgewerblichen Lehrberufen (Ablegung der Lehrabschlussprüfungen erforderlich) genügt eine nachfolgende einjährige fachliche Tätigkeit. Weiters kann die Befähigung durch den Abschluss einer Fachakademie für Tourismus nachgewiesen werden. Wer die Befähigung auf diese Weise nicht nachweisen kann, benötigt grundsätzlich die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer das 19. Lebensjahr vollendet hat. Diese Befähigung muss auch der Gewerbeberechtigte, Geschäftsführer bzw. Pächter erfüllen. Die unbefugte, d. h. durch Gewerbeberechtigung nicht gedeckte Ausübung eines Gastgewerbebetriebes ist als Verwaltungsübertretung zu ahnden und kann eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Darüber hinaus bestehen die so genannten freien Gastgewerbe, Verabreichungs- und Ausschankbefugnisse eingeschränkter Art, die keines Befähigungsnachweises bedürfen. Darunter fallen vor allem der Ausschank und die Verabreichung von Kostproben (zum Beispiel auf Messen), der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken durch Automaten und die Verabreichung und der Ausschank auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien, wenn keine Tische oder Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden. Im letzteren Fall ist die Verabreichungs- bzw. Ausschanktätigkeit nur in beschränktem Ausmaß möglich.

GENEHMIGUNG

Eine vorläufige Genehmigung zur Führung eines Gastgewerbebetriebes ist nicht möglich.

Event-Manager – III. Veranstaltungen mit Verköstigung und Getränkeausschank

Eine vorläufige Genehmigung zur Führung eines Gastgewerbebetriebes ist nicht möglich.

III.2 Ausübung außerhalb der Betriebsräumlichkeiten

Außerhalb der genehmigten Betriebsräumlichkeiten darf die Gewerbeberechtigung für ein Gastgewerbe nur vorübergehend aus Anlass einzelner, besonderer Gelegenheiten wie Volksfeste, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Sportveranstaltungen usw. ausgeübt werden soll. Bei Ausübung des Gastgewerbes müssen außerdem die so genannten Mindestausstattungsrichtlinien beachtet werden. In diesen sind die Mindestanforderungen für die Ausstattung der Räumlichkeiten wie Küche, Schank, WC-Anlagen, aber auch Richtlinien für die Betriebsführung enthalten.

III.3 Beschäftigung von Arbeitskräften im Gastgewerbe

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern im Gastgewerbe sind vor allem zwei Umstände zu beachten:

Es dürfen gemäß den Bestimmungen des Bazillenausscheidungsgesetzes nur Personen zur Erzeugung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln beschäftigt werden, die durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen können, dass sie ohne Gefahr für den Verbraucher und ohne Gefährdung ihrer Mitarbeiter tätig sein können. Der Zeitpunkt der Ausstellung dieses Zeugnisses darf nicht mehr als höchstens 4 Wochen vom Tag des Beschäftigungsantritts zurückliegen. Bei einem Wechsel der Beschäftigung genügt ein gültiges Zeugnis; Wiederholungsuntersuchungen haben in Zeitabständen von 12 Monaten zu erfolgen. Röntgenuntersuchungen sind nur alle 2 Jahre erforderlich.

Außerdem bestehen Besonderheiten im Arbeitsrecht, insbesondere hinsichtlich der Entlohnung von Servierpersonal, die unbedingt beachtet werden müssen, da ansonsten mit finanziellen Nachteilen des Unternehmers gerechnet werden muss.

III.4 Weitere Ausschank- und Verabreichungsbefugnisse

Neben den Bäckern, Zuckerbäckern, Fleischern und Lebensmittelkleinhändlern, die im Rahmen der so genannten Nebenrechte geringe Verabreichungs- und Ausschankbefugnisse besitzen, muss

Event-Manager – III. Veranstaltungen mit Verköstigung und Getränkeausschank

hier besonders der Buschenschank erwähnt werden. Unter Buschenschank versteht man den Ausschank von Wein, Obstwein, Trauben- oder Obstmost bzw. Saft durch Besitzer von Wein- und Obstgärten, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt. Hierzu ist keine Gewerbeberechtigung notwendig und auch kein Befähigungsnachweis erforderlich. Im Rahmen dieser Buschenschankberechtigung ist auch die Verabreichung gewisser kalter Speisen und der Ausschank von kohlensäurehaltigen Getränken und von Mineralwasser zulässig.

III.5 Sperrstunden:

Werden im Rahmen des Gastgewerbes bzw. der Buschenschanktätigkeit Veranstaltungen durchgeführt, sind weiters die Sperrstunden für Veranstaltungen zu beachten.

Nebenstehende Aufstellung soll einen Überblick über die Sperrstunden der verschiedenen Betriebsarten geben:

- Hotel, Gasthof, Gasthaus, Restaurant, Kaffeerestaurant, Eissalon, Kaffeehaus, Espresso, Kaffee Konditorei: 6 bis 2 Uhr
- Bar: 10 bis 4 Uhr
- Branntweinschenke: 5 bis 19 Uhr
- Übrige Betriebsarten: 6 bis 24 Uhr.

Am 24. Dezember gelten bei allen Gastgewerbebetrieben die gleichen Sperrzeiten wie an anderen Tagen. In der Nacht von 31. Dezember auf 1. Jänner entfällt für alle Gastgewerbebetriebe – mit Ausnahme der Branntweinschenken – die Sperrstunde.

- Buschenschankbetriebe: 8 bis 24 Uhr. Am 24. Dezember endet die Ausschankzeit um 14 Uhr, am 31. Dezember unbeschränkt.

Bei Veranstaltungen, die in Verbindung mit einem Gastgewerbe oder Buschenschankbetrieb, der am Ort der Veranstaltung ausgeübt wird, stattfinden, gelten folgende Sperrstunden:

- 6 Uhr bis eine halbe Stunde vor der Betriebssperre
- Findet die Veranstaltung im Freien statt, muss sie spätestens um 22 Uhr beendet sein.
- In traditionellen Heurigengebieten müssen musikalische Veranstaltungen im Freien und im Rahmen von Gastgewerbebetrieben bzw. Buschenschankbetrieben, soweit die Darbietungen ausschließlich durch anwesende Musiker in hergebrachter Art (Heurigenmusik) erfolgt, um 23 Uhr, an Feiertagen und an Samstagen um 23.30 Uhr beendet sein.

In den durch § 6 (2) bestimmten Volksbelustigungsorten müssen Veranstaltungen um 24 Uhr beendet werden.

BESTIMMUNG

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung darf an Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden.

PREISE

Die Preise sind einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge in Euro auszuzeichnen.

III.6 Wichtige Hinweise zur Betriebsführung: Alkoholverbot:

Auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (Wien: Wiener Jugendschutzgesetz) ist jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit untersagt. Jungen Menschen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von gebrannten geistigen Getränken (Schnaps,...) in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Auf Grund dieser Jugendschutzbestimmungen, die aushangpflichtig sind, ist auch der Besuch von Gaststätten, Nachtlokalen und Tanzunterhaltungen altersmäßig und zeitmäßig beschränkt.

Gewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschanken und solche Getränke in unverschlossenen Gefäßen verkaufen, sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung weiters verpflichtet, auf Verlangen auch kalte nichtalkoholische Getränke auszuschanken. Mindestens zwei verschiedene kalte nichtalkoholische Getränke müssen zu einem nicht höheren Preis ausgeschenkt werden, als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk, wobei der Preisvergleich jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter zu erfolgen hat.

III.7 Preisauszeichnung:

Nach den Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes 1992 haben Gastgewerbetreibende Preisverzeichnisse für die angebotenen Speisen und Getränke in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und jedem Gast vor der Entgegennahme von Bestellungen sowie auf Verlangen auch bei der Abrechnung vorzulegen. Bei kleineren Betrieben ist es stattdessen jedoch auch zulässig, die Preise durch Preisverzeichnisse auszuzeichnen, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle anzubringen sind.

Soweit Gastgewerbebetriebe als Selbstbedienungsbetriebe geführt werden, sind die Preise sichtbar ausgestellter Sachgüter so auszuzeichnen, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter sie leicht lesen und zuordnen kann (etwa in Form von Preisschildern an der Ware im Selbstbedienungs-Verkaufspult); die Preise der nicht sichtbar ausgestellten Sachgüter sind durch Preisverzeichnisse auszuzeichnen. Gastgewerbetreibende, die regelmäßig warme Speisen verabreichen oder verkaufen, haben überdies von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstür ein Preisverzeichnis anzubringen, in dem die Preise der angebotenen Speisen verzeichnet sind. Preisverzeichnisse müssen die jeweils angebotenen Speisen und Getränke und den Tag der Ausstellung enthalten.



Info und Tipps
für Veranstaltungen in Wien **KAPITEL IV**



Veranstaltungswesen

StadT  Wien
Wien ist anders.

KAPITEL IV: Steuern und Veranstaltungen

IV.1 Allgemeines

Mit der Durchführung von Veranstaltungen sind im Allgemeinen auch die verschiedensten Abgaben- und Gebührenbelastungen verbunden. Der Veranstalter selbst, sei er eine Einzelperson, eine Gesellschaft oder ein Verein, kann durch diese Tätigkeit Steuersubjekt, und damit grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig – als juristische Person körperschaftssteuerpflichtig – und auch gewerbesteuerpflichtig werden. Im Allgemeinen wird auch eine Umsatzsteuerpflicht und eine Getränkesteuerpflicht gegeben sein. Auf diese allgemeinen steuerlichen Fragen einzugehen, würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen. Für diese Fragen muss notfalls ein Steuerberater herangezogen werden.

Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft wenden sich an ihre Kammer oder Fachgruppe.

Des Weiteren werden bei verschiedenen Anmeldungen und Ansuchen Bundesstempel und Verwaltungsabgaben anfallen. Für Eingaben beträgt die Eingabengebühr derzeit 13 Euro (Bundesgebühr), es gibt aber auch davon abweichende Sätze. Ebenso sieht auch der Verwaltungsabgabentarif unterschiedliche Sätze vor. Es empfiehlt sich daher, bei Anmeldungen und Ansuchen bei der Stelle, bei der das Schriftstück einzubringen ist, die Höhe der jeweiligen Gebühr und Verwaltungsabgaben telefonisch zu erfragen.

Die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen für die Veranstaltung oder die Duldung und Nutzung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften – zum Beispiel durch Plakate oder Flugzettel oder mittels Lautsprecher – unterliegt der Werbeabgabe des Bundes. Diese beträgt 5 Prozent des Entgeltes, das der Übernehmer des Auftrages dem Auftraggeber in Rechnung stellt.

Bemessungsstelle ist die Magistratsabteilung 4, die auch rechtliche Auskünfte erteilt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Anbringen von Plakaten an bestimmten Orten und Einrichtungen, zum Beispiel an Telefonzellen, Laternen, Lichtmasten, Schaltkästen, Brückenpfeilern, Bäumen und an Außenflächen von Gebäuden zivilrechtlich geahndet wird. Die Ankündigungsabgabepflicht wird dadurch aber nicht berührt.

Für die Benützung der Straße zu Werbezwecken (Verteilung von Flugzetteln, akustische Werbung von Fahrzeugen aus) ist, neben einer straßenpolizeilichen Bewilligung, eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken. Für diese Erlaubnis ist eine Gebrauchsabgabe ent-

Event-Manager – IV. Steuern und Veranstaltungen

STEUER

Ist eine Veranstaltung frei zugänglich, so ist an Stelle der Vergnügungssteuer eine Pauschalsteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu entrichten.

sprechend dem Tarif zum Gebrauchsabgabegesetz zu entrichten. Einreichstelle sowohl für die straßenpolizeiliche Bewilligung als auch für die Gebrauchserlaubnis und Bemessungsstelle für die Gebrauchsabgabe ist die Magistratsabteilung 46 - G.

Neben den genannten Bestimmungen sind auch die Bestimmungen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes zu beachten, wonach Musikdarbietungen und literarische Vorträge bei der AKM drei Tage vor Stattfinden anzumelden sind. Davon betroffen sind sowohl Musikdarbietungen, die dauernd in einem Lokal stattfinden (Darbietungen durch Musiker, mechanische Musikgeräte wie Radio, Fernsehen, Musikautomaten, Schallplatten, Tonbänder, CD's, Filmaufführungen usw.) als auch Einzelveranstaltungen (Bälle, Kränzchen, Konzerte usw.) – unabhängig davon, ob Eintrittsgeld eingehoben wird oder nicht.

Die Anmeldung hat bei der AKM zu erfolgen. Nicht angemeldete Darbietungen gelten als Eingriff in das Urheberrecht.

Die einzelne Veranstaltung unterliegt unter Umständen noch der Vergnügungssteuer. Gegen Entgelt zugängliche sportliche Veranstaltungen, die nicht bloß der eigenen sportlichen Betätigung dienen, unterliegen darüber hinaus dem Sportgroschen.

Viele der klassischen Arten von Vergnügungen sind aber nicht mehr steuerpflichtig, wie zum Beispiel musikalische Veranstaltungen, Theater, Volksfeste und pratermäßige Volksbelustigungen. Von den noch steuerpflichtigen Veranstaltungen sind vor allem Tanzveranstaltungen und das Aufstellen von Spielapparaten und Musikboxen zu nennen. Aber auch bei an sich steuerfreien Veranstaltungen kann eine Vergnügungssteuerpflicht ausgelöst werden, wenn mit diesen Veranstaltungen etwa Filmvorführungen (auch Videofilme) oder tombolaähnliche Attraktionen verbunden sind.

Die Vergnügungssteuer wird in verschiedenen Formen erhoben. Besteuert wird hauptsächlich das Entgelt für die Teilnahme an der Veranstaltung sowie das Entgelt für die Konsumation.

Darüber hinaus nimmt das Vergnügungssteuergesetz auch noch auf weitere Merkmale der Veranstaltungen (zum Beispiel ob lebende oder mechanische Musik dargeboten wird) Bedacht und sieht dafür verschiedene Steuersätze vor.

Das Halten von Spielapparaten und Musikboxen wird mit Pauschalsätzen je nach angefangenem Monat und Apparat besteuert. Dabei sind die Eintrittskarten zur amtlichen Kennzeichnung (Perforation mit dem Wappen der Stadt Wien) vorzulegen sowie eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu depotieren.

IV.2 Veranstaltung von Ausstellungen, Publikumstanz, Masken- und Kostümfesten sowie Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen

sind bei der Außenstelle der MA 4, Ref. 7 in Wien 20, Dresdner Straße 75, 1. Stock, Tel. 40 00 - 86201 oder 86202, anzumelden, das Aufstellen von Spielapparaten und die sonstigen vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen in Wien 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, Tel.: 40 00 - 86379, 86389.

IV.3 Sportveranstaltungen

in Wien 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, Tel. 40 00 - 86395.

IV.4 Vergnügungssteuer

Ob Vergnügungssteuer entrichtet werden muss oder nicht, ist im Einzelfall unbedingt telefonisch abzuklären. Aber Achtung: Sämtliche Einnahmen, wie z. B. Unkostenbeiträge, Spenden, Getränke, Speisen usw., sind extra vergnügungssteuerpflichtig!

Infos: MA 4 - Referat 7,

Wien 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock,

Tel. 40 00 - 86395 und in der Außenstelle in Wien 20, Dresdner Straße 75, 1. Stock, Tel. 40 00 - 86201 und 86202.

IV.5 Sportförderungsbeitrag

wird eingehoben bei Sportveranstaltungen im Raum Wien, bei denen Eintritt kassiert wird (10% vom Eintrittsentgelt). Persönliche Anmeldung erforderlich telefonisch Terminvereinbarung ratsam!

Infos: MA 4 - Referat 7,

Wien 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock,

Tel. 40 00 - 86395.

IV.6 Anmeldung von Glücksspielen

(Tombola, Glückshäfen, Juxausspielungen)

Übersteigt der Erlös aus dem Losverkauf EUR 4.000,- im Kalenderjahr, so ist die Tombola bei dem MA 62 anzumelden. Für die Anmeldung braucht man möglichst genaue Informationen über Stückzahl der Lose, Anzahl der Treffer usw. An Bundesgebühren fallen ca. EUR 119,- an.

Die Lose werden vom der MA 62 bei der Österreichischen Staatsdruckerei bestellt und nach Fertigstellung dem Veranstalter zugeschickt (d. h. der Veranstalter darf die Lose keinesfalls selbst her-

FRISTEN

Veranstaltungen sind bei der MA 4, Referat 7, spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

Event-Manager – IV. Steuern und Veranstaltungen

stellen). Das Ansuchen sollte zeitgerecht – cirka vier Wochen vor der Veranstaltung – eingeholt werden. Ratsam wäre, vorher telefonische Erkundigungen einzuholen.

Info: MA 62,

Wien 8, Lerchenfelder Straße 4, 3. Stock,

Tel. 40 00 - 86395, 89421.

Unbeschadet der genannten Anmeldevorschriften nach dem Glücksspielgesetz (MA 62) unterliegen derartige Veranstaltungen auch der Vergnügungssteuer und sind dieselben daher spätestens drei Werktage vor ihrem Stattfinden in der Außenstelle der MA 4 - Referat 7 in Wien 20, Dresdner Straße 75, anzumelden.



Info und Tipps
für Veranstaltungen in Wien **KAPITEL V**



Veranstaltungswesen

StadT Wien
Wien ist anders.

Event-Manager – V. Zuständige Stellen und ihre Telefonnummern

KAPITEL V: Zuständige Stellen und ihre Telefonnummern

V.1 „Multifunktionale“ Adresse

Um den Veranstaltern jede Menge Zeit und Wege zu sparen und um die Abwicklung einer Veranstaltung zu vereinfachen, wurden mehrere Magistratsabteilungen im gleichen Haus untergebracht: Die Anmeldung von Veranstaltungen, die Entrichtung der Vergnügungssteuer und das Ansuchen um Sperrstundenverlängerung kann daher gleichzeitig erledigt werden. Die wichtige Adresse: Wien 20, Dresdner Straße 75.

V.2 Anmeldungen bzw. Konzessionen für Veranstaltungen; Platzkarten

Bei der Anmeldung sollte der genaue Programmablauf bereits bekannt sein.

**Eventcenter der Magistratsabteilung 36,
Wien 20, Dresdner Straße 75, 4. Stock, Zimmer 420,
Montag bis Freitag 7:30 bis 15:30 Uhr, Donnerstag bis 17 Uhr,
Tel.: (allgemeine Auskunft): 40 00 - 84786,
Tel.: (technische Auskunft): 40 00 - 92280
Fax: 40 00 - 99 - 92280,
E-Mail: event@m36.magwien.gv.at; www.wien.at/ma36/**

**Infos Platzkarten: MA 36 Eventcenter,
Wien 20, Dresdner Straße 75, 4 Stock,
Tel. 40 00 - 84787, Montag 8 bis 13 Uhr.**

**Infos Konzessionsverfahren: MA 36 -K,
Wien 20, Dresdner Straße 75,
Tel. 40 00 - 84781 bis 84784 oder 84772 (telefonische Terminvereinbarung).**

V.3 Eignungsfeststellung von Veranstaltungsstätten

Ob der ins Auge gefasste Veranstaltungsort (entweder Räumlichkeiten oder Flächen im Freien) für die geplante Veranstaltung geeignet ist oder nicht, erfährt man bei der MA 36-V. Gleichzeitig erfährt man auch die damit verbundenen Sicherheitsauflagen, bzw. wie eine Eignungsfeststellung für eine Veranstaltungsstätte erreicht werden kann.

BERATUNG

Unbedingt telefonische Beratung noch vor Anmietung der Veranstaltungsstätte in Anspruch nehmen!

ZAHLUNG

Bei Zahlung der AKM-Gebühr 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin wird 10% Rabatt gewährt!

Event-Manager – V. Zuständige Stellen und ihre Telefonnummern

Unbedingt telefonische Beratung noch vor Anmietung der Veranstaltungsstätte in Anspruch nehmen!

**Infos: MA 36 -V, Wien 20, Dresdner Str. 75,
Tel. 40 00-92280 bis 92289 und 92292 bis 92298, (telefonische Terminvereinbarung).**

V.4 AKM-Aufführungsbewilligung und Gebühr

(Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger)

Alle Veranstaltungen, die in irgendeiner Form mit Musik und/oder Literatur zu tun haben, müssen drei Tage vorher bei der AKM angemeldet werden (auch wenn sie nicht vergnügungssteuerpflichtig sind!). Anmeldekarten liegen bei der MA 4 oder bei der AKM auf.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach festgelegten Tarifen (Richtlinie kann z. B. die Anzahl der aufgelegten Eintrittskarten sein, die Größe des Veranstaltungsraumes usw.). Wiederkehrende Einzelveranstaltungen sind pauschalierbar.

Bei Zahlung der AKM-Gebühr 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin wird 10% Rabatt gewährt!

Infos: AKM, Wien 3, Baumannstraße 10, Tel. 717 14

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung die zuständigen, nach Bezirken eingeteilten AKM-Geschäftsstellen:

Veranstaltungen im

1., 2., 8., 9., 20., 21. u. 22. Bez.	Tel. 717 14 DW 217
3., 10., 11., 12., 13., 14., 15. u. 23. Bez.	Tel. 717 14 DW 221
4., 5., 6., 7., 16., 17., 18. u. 19. Bez.	Tel. 717 14 DW 219

V.5 Gebrauchsabgabe

Gebrauchsabgabe wird eingehoben, wenn ein „Tatbestand nach dem Gebrauchsabgabegesetz“ vorliegt. Ob dieser Tatbestand gegeben ist, kann telefonisch geklärt werden (ebenso straßenpolizeiliche Bewilligungen).

**Infos: MA 46-G, Wien 20, Dresdner Straße 75,
Tel. 40 00 - 92127, 92128 und 92129**

V.6 Vergnügungssteuer

Ob Vergnügungssteuer entrichtet werden muss oder nicht, ist im Einzelfall unbedingt telefonisch abzuklären. Aber Achtung: Sämtliche Einnahmen, wie z. B. Unkostenbeiträge, Spenden, Getränke, Speisen usw., sind extra vergnügungssteuerpflichtig!

**Infos: MA 4, Referat 7.,
Wien 20, Dresdner Straße 75, Tel. 40 00 - 86201 und 86202**

Event-Manager – V. Zuständige Stellen und ihre Telefonnummern

V.7 Sportgroschen

wird eingehoben bei Sportveranstaltungen im Raum Wien, bei denen Eintritt kassiert wird (10% vom Eintrittsentgelt). Persönliche Anmeldung erforderlich, telefonische Terminvereinbarung ratsam!

**Infos: MA 4, Referat 7, Wien 1, Ebendorferstr. 2, 4. Stock,
Tel. 40 00 - 86395**

V.8 Gelegenheitsmärkte

Bei Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes zwecks Verkauf von verschiedenen Gegenständen ist die MA 59, Dezernat III, Referat V, Wien 3, Am Modenapark 1–2, zuständig.

**Info: MA 59, Marktamt, Dezernat III, Referat V,
Wien 3, Am Modenapark 1-2, Tel. 711 16/87938**

V.9 Abfall

Damit der anfallende Abfall problemlos entsorgt werden kann, sollte ca. 14 Tage vor der Veranstaltung ein Brief bzw. Fax mit möglichst genauen Informationen über die Veranstaltung (Ort, Datum, wie viele Personen werden erwartet usw.) an die MA 48 geschickt werden. Unbedingt Kontaktadresse und Telefonnummer angeben. Der zuständige Beamte ruft zurück und berät nach bestem Wissen und Gewissen. Die Verrechnung erfolgt abhängig von Art, Anzahl und Größe der Behälter.

V.10 Geschirrspüler auf Rädern

Plastikbecher und Pappteller sind nicht jedermanns Sache und landen zudem nach der ersten Verwendung im Mist. Porzellan und Glas sind weitaus stilvollere „Gastgeber“ – wenn nur der Abwasch nicht wäre. Bei der MA 48 bekommt man alles unter einem Dach. Das Geschirrmobil, Geschirrspüler plus Personal, kann für 145,35 Euro exkl. Ust. pro Veranstaltungstag gemietet werden. Achtung: Wasseranschlüsse, Strom und Zufahrtsmöglichkeit für das Mobil müssen jedoch vorhanden sein.

Infos: MA 48 Inforeferat, Tel. 588 17 - 96075

V.11 Sanitätsdienste

Siehe Seite 13: § 24 Erste-Hilfe-Leistung und ärztlicher Dienst

EIN TIPP:

Ob Gläser, Häferl, Teller oder Besteck – die MA 48 stellt gegen eine Kautions auch das passende Geschirr zur Verfügung. Die Kautions erhält man zurück, kaputtgegangene Teile müssen jedoch zum Einkaufspreis ersetzt werden.

SANITÄTSDIENSTE:

Bei folgenden Stellen kann man Sanitätsdienste anfordern:

Rotes Kreuz:

Wien 3, Nottendorferg. 21

Tel. 795 80 - 1706

Arbeiter Samariter Bund:

Wien 15, Hollergasse 2-6

Tel. 891 45 - 60

Johanniter-Unfall-Hilfe:

Wien 18, Herbeckstraße 39

Tel. 470 70 30

MA 70, Wiener Rettung:

Wien 3, Radetzkystraße 1

Tel. 711 19 - 2000

Event-Manager – V. Zuständige Stellen und ihre Telefonnummern

V.12 Verkehrsmaßnahmen

Sind für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung begleitende Verkehrsmaßnahmen nötig, dann ist mit der MA 46 schriftlich Kontakt aufzunehmen. Ein formloser Antrag (Brief oder Fax) sollte über die Art der Veranstaltung und die gewünschten Verkehrsmaßnahmen, wie z. B. Halteverbote, Sperre von Gassen, Zufahrt in Fußgängerzonen oder verkehrsarme Zonen etc., Aufschluss geben. Auf dem Antrag sollte jedenfalls eine Kontaktperson mit Telefonnummer bekanntgegeben werden. Kann der Antrag „vom Tisch weg“ erledigt werden, empfiehlt sich eine Nachfrage nach angemessener Frist. Wird jedoch eine Ortsverhandlung angesetzt, ergeht eine schriftliche Einladung.

**MA 46, Wien 12, Niederhofstraße 23,
Tel. 40 00 - 92700 (werktags von 7 bis 18 Uhr),
Fax 40 00 - 99 - 92637, E-Mail: post@m46.magwien.gv.at**

V.13 Feuerwerk

Bescheidmäßige Bewilligungen für Feuerwerke der Klasse III und IV: Bundespolizeidirektion – Administrationsbüro: 1010 Wien, Schottenring 7–9, Tel. 313 10 sowie Eignungsfeststellung der MA 36 - V, 20, Dresdnerstraße 75

Für Feuerwerke der Klasse II wird derzeit keine Bewilligung erteilt!

**Eignungsfeststellung für Feuerwerke: MA 36 - V,
Wien 20, Dresdner Str. 75, 4.St.,
Tel. 40 00 - 92280 bis 92289 und 92292 bis 92298
Bewilligung für Feuerwerke: Bundespolizeidirektion Wien,
Administrationsbüro, Wien 9, Wasagasse 20, Tel. 313 10 - 7571**

V.14 Anmeldung von Glücksspielen

(Tombola, Glückshäfen, Juxauspielungen)

Übersteigt der Erlös aus dem Losverkauf EUR 4.000,- im Kalenderjahr, so ist die Tombola bei der MA 62 anzumelden. Für die Anmeldung braucht man möglichst genaue Informationen über Stückzahl der Lose, Anzahl der Treffer usw. An Bundesgebühren fallen ca. 119,- Euro an. Die Lose werden von der MA 62 bei der Österreichischen Staatsdruckerei bestellt und nach Fertigstellung dem Veranstalter zugesandt (d. h. der Veranstalter darf die Lose keinesfalls selbst herstellen). Das Ansuchen sollte zeitgerecht – cirka vier Wochen vor der Veranstaltung - eingeholt werden. Ratsam wäre, vorher telefonische Erkundigungen einzuholen.

**Info: MA 62, Wien 8, Lerchenfelder Straße 4, 3. Stock,
Tel. 40 00 - 89421**

Event-Manager – V. Zuständige Stellen und ihre Telefonnummern

Unbeschadet der genannten Anmeldevorschriften nach dem Glücksspielgesetz (MA 62) unterliegen derartige Veranstaltungen auch der Vergnügungssteuer und sind dieselben daher spätestens drei Werktage vor ihrem Stattfinden in der MA 4, Referat 7, Einzelveranstaltungen, 20, Dresdner Straße 75, anzumelden.

V.15 Licht- und Tonanlagen

Wo bekomme ich für meine Veranstaltung die passende Licht- und Tonanlage her? Für erfahrene Veranstalter kaum ein Problem, kann diese Frage für Neueinsteiger zur Herausforderung werden. „In der Szene“ erfährt man viel über Mundpropaganda - also Umhören und die richtigen Leute fragen. Wenn Mundpropaganda nicht zum gewünschten Erfolg führt, hilft ein Blick ins Branchenverzeichnis des Telefonbuchs (Preisvergleiche lohnen sich!).

V.16 Sanitäre Anlagen

Ausstattung, Anzahl usw. von sanitären Anlagen wird bei der Eignungsfeststellung des Veranstaltungsortes von der MA 36 - V vorgeschrieben. Firmen, die Mobiltoiletten bzw. Toilettenbusse vermieten, findet man im Branchenverzeichnis. Behinderten-WC nicht vergessen!

V.17 Buschenschankregelungen

Infos erhält man bei der MA 58, Wien 1, Volksgartenstraße 3, Tel. 40 00 - 96823 sowie dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt.

V.18 Jugendschutz

Auskünfte zum Wiener Jugendschutzgesetz (siehe dazu Anhang): MA 11, Wien 3, Rüdengasse 11, Tel. 40 00 - 8011 (Servicetelefon).



Info und Tipps
für Veranstaltungen in Wien **KAPITEL VI**



Veranstaltungswesen

StadT  Wien
Wien ist anders.

KAPITEL VI: Anhang

VI.1 Adressen:

AKM

1030 Wien, Baumannstraße 10,
Tel.: 717 14 - 217, 219 oder 221

Bundespolizeidirektion Wien - Administrationsbüro
1090 Wien, Wasagasse 20
Tel.: 313 44 - 7571; Fax: 313 44 - 9449

Magistratsabteilung 4 - Referat 6
1010 Wien, Ebendorferstraße 2
Tel.: 40 00 - 86216 oder 86226

Magistratsabteilung 4 - Referat 7
1010 Wien, Ebendorferstraße 2
Tel.: 40 00 - 86395, 86389, 86389
Außenstelle: 1200 Wien, Dresdner Straße 75, 1. Stock
Tel.: 40 00 - 86201 oder 86202

Magistratsabteilung 11
1030 Wien, Rüdengasse 11
Tel.: 40 00 - 8611

Magistratsabteilung 36 - Dezernat K
1200 Wien, Dresdner Straße 75
Tel.: 40 00 - 84786, Fax: 40 00 - 99 - 84771

Magistratsabteilung 36 - Dezernat V
1200 Wien, Dresdner Straße 75
Tel.: 40 00 - 92280, Fax: 40 00 - 99 - 92280

Magistratsabteilung 46 - Gruppe G (Gebrauchserlaubnisse)
1200 Wien, Dresdner Straße 75, 4. Stock
Tel.: 40 00 - 92210, Fax: 40 00 - 99 - 92110

Magistratsabteilung 46 - Verkehrsmaßnahmen
1120 Wien, Niederhofstraße 23
Tel.: 40 00 - 92700, Fax: 40 00 - 99 - 92637

Magistratsabteilung 48 - Inforeferat
1200 Wien, Dresdner Straße 75, 4. Stock
Tel.: 588 17 - 96075

Magistratsabteilung 58
1010 Wien, Volksgartenstraße 3 · Tel.: 40 00 - 96823

Magistratsabteilung 62
1080 Wien, Lerchenfelder Straße 4, 3. Stock · Tel.: 40 00 - 89421

VI.2 Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Zielbestimmung

§ 1. Aufgabe dieses Gesetzes ist unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten sowie von Unternehmern und Veranstaltern und unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993,

1. der Schutz junger Menschen vor Gefahren, die geeignet sind, die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung zu beeinträchtigen,
2. die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit junger Menschen, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen.

Informationspflicht

§ 2. Das Land Wien hat dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte über

1. Inhalt und Sinn dieses Gesetzes informiert werden,
2. die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährdenden Faktoren, wie z.B. Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch informiert und aufgeklärt werden.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Junge Menschen: Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Verheiratete Personen, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Erziehungsberechtigte: Eltern sowie sonstige Personen und Institutionen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.
3. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte oder Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über junge Menschen von den Erziehungsberechtigten fallweise anvertraut oder übertragen wurde, sowie Personen, denen im Rahmen einer Jugendorganisation junge Menschen anvertraut worden sind.
4. Allgemein zugängliche Orte: darunter sind insbesondere öffentliche Straßen, Plätze und öffentliche Verkehrsmittel (z. B.

Straßenbahn) zu verstehen sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften bestehen.

5. Öffentliche Veranstaltungen: Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind und nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sind. Nicht als öffentliche Veranstaltungen gelten die der Religionsausübung dienenden Handlungen.

Altersnachweis

§ 4. Junge Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben im Zweifelsfall

1. den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und
2. den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten,

ihr Alter durch einen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen

§ 5. (1) Den Erziehungsberechtigten und sonstigen Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach dem Entwicklungsstand des jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sind.

(2) Die Erziehungsberechtigten und sonstigen Begleitpersonen haben mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden jungen Menschen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide beachten.

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

§ 6. (1) Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zweck auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes oder des Alkoholausschanks sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken erfolgen.

(2) Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen und Bescheide gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise auf Beschränkungen in Betrieben oder bei Veranstaltungen zu erfolgen haben. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die Unternehmer und Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

Allgemeine Pflichten

§ 7. Unbeschadet der in den §§ 5 und 6 bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen könnten oder welche jungen Menschen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen veranlassen.

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und Besuch von öffentlichen Veranstaltungen

§ 8. (1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr und von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 1 Uhr erlaubt.

(2) Außerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Zeiten dürfen sich junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen jeweils nur mit einer Begleitperson aufhalten oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt.

(3) Die Behörde kann durch Verordnung den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen oder im Einzelfall durch Bescheid den Besuch einer bestimmten öffentlichen Veranstaltung hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung von jungen Menschen mit Grund zu befürchten ist.

(4) Eine Verordnung nach Abs. 3 ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen; sie tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Sofern diese Veranstaltung öffentlich angekündigt wird, ist auf die behördliche Beschränkung hinzuweisen.

Verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten

§ 9. (1) Junge Menschen dürfen sich nicht in Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten aufhalten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, wie z.B. Lokale und Räumlichkeiten, in denen Prostitution angebahnt

VERBOTE

Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen, die durch das Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshäfen und Juxbasaren, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der Kinder oder Jugendliche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

oder ausgeübt wird, Peepshows, Swinger-Klubs, Branntweinschänken und Wettbüros.

(2) Junge Menschen dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können. Jungen Menschen ist die Benützung von Spielapparaten, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können, verboten.

(3) Junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen öffentlichen Orten aufhalten, an denen mehr als zwei Spielapparate aufgestellt sind, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können.

(4) Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von jungen Menschen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshäfen und Juxauspielungen, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der junge Menschen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Veranstaltungen

§ 10. (1) Inhalte von Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2000, und Datenträgern sowie Gegenstände und Veranstaltungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, dürfen diesen nicht angeboten, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden. Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese

1. Aggressionen und Gewalt fördern, kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder verharmlosen,
2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
3. die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten.

(2) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Veranstaltungen nicht besuchen.

(3) Wer selbstständig und regelmäßig Medien, Datenträger,

Gegenstände oder Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, weitergibt oder sonst zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften oder Beaufsichtigung sicherzustellen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen sind.

Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

§ 11. (1) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren ist jungen Menschen in der Öffentlichkeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten.

(2) Junge Menschen dürfen sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001, fallen, nicht erwerben, besitzen oder zu sich nehmen.

(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Anwendung von alkoholhaltigen Zubereitungen und sonstigen Rausch- und Suchtmitteln zu medizinischen Behandlungs- und Heilzwecken erfolgt.

Strafen und sonstige Maßnahmen

§ 12. (1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 und 2, 7, 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 und 11 Abs. 1 und 2 enthaltenen Gebote und Verbote und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht eine gerichtlich strafbare Handlung bildet.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) in Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Handelt es sich bei diesen Personen um Unternehmer oder Veranstalter, hat zusätzlich die Übermittlung des Straferkenntnisses oder der Strafverfügung an die Gewerbebehörde und die Veranstaltungsbehörde zu erfolgen, um eine Überprüfung der für die Ausübung des Gewerbes oder die Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Zuverlässigkeit zu ermöglichen.

(3) Erziehungsberechtigte, Begleitpersonen oder sonstige Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) ohne Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(4) Junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die eine solche Übertretung (Abs. 1) begehen, sind von den Organen der öffentlichen Aufsicht in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der Behörde anzuzeigen, welche

1. ein Beratungs- und Informationsgespräch über Sinn und Zweck der Jugendschutzbestimmungen beim Jugendwohlfahrtsträger anzuordnen hat oder
2. diese jungen Menschen mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro zu bestrafen hat, sofern ein Beratungs- und Informationsgespräch seitens dieser jungen Menschen abgelehnt oder seitens des Jugendwohlfahrtsträgers als nicht zielführend erachtet wird.

Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei jungen Menschen nicht festzusetzen.

(5) Der Versuch ist strafbar, ausgenommen der Versuch von jungen Menschen.

(6) Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen entgegen § 10 Abs. 2 erwerben, besitzen oder verwenden sowie Rausch- und Suchtmittel, die junge Menschen entgegen § 11 Abs. 2 erwerben, besitzen oder zu sich nehmen, können nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG für verfallen erklärt werden.

Zuständigkeit

§ 13. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat an der Vollziehung des § 12 Abs. 1 mitzuwirken durch

- a) Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 14. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Schlussbestimmungen

§ 15. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 26. April 1985 zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1985), LGBL. für Wien Nr. 34, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VI.3 Clubbings

Ein richtiges Clubbing im „klassischen Sinn“ ist eine sich spontan entwickelnde, ursprünglich nicht auf Gewinn orientierte Veranstaltung, wobei die Veranstaltungsorte und -zeiten unkonventionell sein sollen und häufig gewechselt werden. Zur Sicherheit der Gäste und Veranstalter ist zu beachten, dass nicht jeder Ort auch wirklich dafür geeignet ist, ein Clubbing steigen zu lassen.

Dazu eine kurze Checkliste, was zu berücksichtigen ist:

Ein Clubbing ist anmeldepflichtig, d. h. es bedarf für jede einzelne Art von Veranstaltung einer Genehmigung bzw. Berechtigung wie z. B. für Publikumstanz, Live-Musik bzw. die Ausübung des Gastgewerbes (Info: MA 4, MA 36-K, Mag. Bezirksamt-Gewerbereferat, AKM, Wirtschaftskammer).

- Die Durchführung eines Clubbings ist nur in einer geeigneten Veranstaltungsstätte erlaubt und setzt eine Eignungsfeststellung voraus (Info: MA 36 - V).
- Vorgeschriebene Sperrzeiten für jeweilige Veranstaltungen sind einzuhalten.
- Eintrittskarten müssen vor dem Verkauf amtlich gekennzeichnet werden (Info: MA 4, Perforation mit Wappen der Stadt Wien).
- Toilettenanlagen müssen nach Geschlechtern getrennt sein und dürfen keinen gemeinsamen Zugang haben.
- Für ärztliche Hilfeleistungen müssen entsprechende Einrichtungen vorhanden sein.
- Jugendschutzbestimmungen (Info: MA 11)
- Für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften ist der Veranstalter verantwortlich.

VI.4 Allgemeine Informationen ...

VI.4.1 Beratung für Veranstalter

... Adressen und Telefonnummern von Behörden:

Stadtinformation, Telefon: 525 50.

Informationen der Stadtinformation zum Thema

Veranstaltungen unter: <http://www.veranstaltungen.wien.at>

... über steuerpflichtige Veranstaltungen:

Wirtschaftskammer, Telefon: 514 50 - 0

BESTIMMUNGEN

Grundsätzlich gelten jedoch für die Durchführung eines Clubbings dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für andere Veranstaltungen auch.

BEHÖRDENKONTAKTE

Die notwendigen Behördenkontakte hängen von den geplanten Aktivitäten ab!

... zur Durchführung von Veranstaltungen:

Eventberatung für Jugendliche

Zwischen 13 und 25 Jahren im Nonprofitbereich

Mittwoch und Donnerstag 14–18 Uhr

Persönlich (bitte mit telefonischer Voranmeldung):

Friedrich-Schmidt-Platz 5, A-1082 Wien

Telefonisch unter: 40 00 - 84390

Oder per E-Mail: shirin.anisoldoleh@wienextra.at

Von klein auf Lust auf Party!

Räume für Kinderfeste? Vielleicht auch eine Zauberei oder

Jonglage beim Fest? Aber wo? Wie? Und wieviel kostet das?

In der wienXtra-kinderinfo gibt's nicht nur Spiel und Spaß,
sondern auf eine Menge hilfreicher Informationen zu Kinder-
kultur und Kinderfreizeit!

Die wienXtra-kinderinfo im MuseumsQuartier, Hof 2

Museumsplatz 1, A-1070 Wien

U2: MuseumsQuartier/U3: Volkstheater/Bus: 2A, 48A/Bim: 49

Unser Info- und Spielraum ist geöffnet:

Do 15–19, Fr, 10–19, Sa u. So 10–15 Uhr

Tel.: 40 00 - 84400

Fax: 40 00 - 99 - 84400

E-Mail: kinderinfowien@wienXtra.at

VI.4.2 Bewerbung einer Veranstaltung

Als zusätzliches und kostenloses Service der Stadtverwaltung steht Ihnen für die Bewerbung Ihrer Veranstaltung die Veranstaltungsdatenbank der Wiener Stadtinformation unter

<http://www.veranstaltungen.wien.at> zur Verfügung.

Hier können Sie Ihre Veranstaltung in der Veranstaltungsdatenbank der Stadtinformation ankündigen. **Die Veröffentlichung erfolgt jedoch erst nach redaktioneller Prüfung, es wird also einige Zeit in Anspruch nehmen. Eine Garantie für die Veröffentlichung kann nicht gewährleistet werden.**

Die Mitteilung an die Stadtinformation dient nur der Öffentlichkeitsarbeit. Sie ersetzt nicht die gesetzlich vorgesehenen Behördenverfahren. Das heißt, dass Sie jedenfalls die gesetzlichen Vorschriften (z.B. vorherige Anmeldung einer Veranstaltung bei der MA 36) zusätzlich beachten müssen

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen die Stadtinfo unter der Telefonnummer 525 50 in der Zeit von Mo-Fr von 8.00-18.00 Uhr sowie Sa, So und Feiertag von 8.00-16.00 Uhr zur Verfügung.

VI.5. Zusatzinformationen

VI.5.1. Zusatzinfo Lärm

Zusätzlich zu den bereits in dieser Broschüre enthaltenen Informationen sind folgende Angaben über die Schallemissionen Ihrer Veranstaltung notwendig, um die Auswirkungen auf die Nachbarschaft beurteilen zu können.



Veranstaltungen im Freien

1. Lageplan, maßstäblich:
 - Mit der Lage der nächsten Nachbarn
 - Lage- und Hauptabstrahlrichtung der Lautsprecher (-boxen, -türme) sowohl für die PA- als auch für die Monitoranlage)
 - Höhe der Lautsprecher über Grun. Bei Lautsprechertürmen: Höhe der Unterkante über Grund und die Gesamthöhe
 - Aufstellungsort von Stromaggregaten
2. Gewünschter Pegel im Zuhörer-Besucherbereich (PA)
3. Gewünschter Pegel im Bühnenbereich (Monitor)
4. Vollständige Geräteliste der Beschallungsanlage (PA und Monitor)
5. Art und Dauer der Veranstaltung
6. Anzahl der Veranstaltungstage
7. Tägliche Betriebszeiten
8. Stromaggregate – Schallemission: wie A-bewerteter Schalleistungspegel (I_{W,A}), oder A-bewerteter Schalldruckpegel (I_A) mit dazugehöriger Messentfernung.

Veranstaltungen in Räumen

1. Plan der Veranstaltungsräume (maßstäblich)
2. Montage- bzw. Aufstellungsart der Lautsprecher
3. Montage- bzw. Aufstellort der Lautsprecher
4. Gewünschter Raumpegel je Veranstaltungsraum
5. Vollständige Geräteliste der Beschallungsanlage (PA und Monitor)
6. Art und Dauer der Veranstaltung
7. Anzahl der Veranstaltungstage
8. Tägliche Betriebszeiten

Ist es auch bei einer Veranstaltung in Räumen notwendig Strom aus Stromaggregaten zu verwenden, so sind weiters folgende Unterlagen zusätzlich beizubringen:

1. Lageplan, maßstäblich:
 - Mit der Lage der nächsten Nachbarn
 - Aufstellungsort von Stromaggregaten
2. Schallemission: A-bewerteter Schalleistungspegel (I_{W,A}), oder A-bewerteter Schalldruckpegel (I_A) mit dazugehöriger Messentfernung.

Impressum:
Magistratsabteilung 22 –
Ing. Franz Rössler
Tel.: 40 00 - 88229,
Fax: 40 00 - 99 - 88229,
E-Mail:
roe@m22.magwien.gv.at



VI.5.2. Zusatzinfo Stromaggregate

Soweit wie möglich sollte allerdings der elektrische Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen werden. Ist die Verwendung von Aggregaten unumgänglich, sind zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft folgende Angaben erforderlich:

1. Lageplan, maßstäblich

- Mit der Lage der nächsten Nachbarn (Fenster) und dem Abgasrohr der Anlage, inklusive der Mündungshöhe des Auspuffrohres über Grund in Meter.

2. Abgaswerte

Emissionsnachweis, der nicht älter als 1 Jahr sein darf und Folgendes enthalten muss:

- Für folgende Schadstoffe
 - NO_x / angegeben als NO₂
 - CO
- alle Werte für 5% Restsauerstoff, bezogen auf trockenes Abgas, angegeben in mg/Nm³
- Maximale Abgasmenge in Nm³/h

3. Motordaten

- Fabrikat
- Type
- Leistung in kW
- Zahl Zylinder
- Kraftstoff (Diesel/Benzin)
- Viertakt oder Zweitakt
- mit/ohne Turbolader
- Hubraum

4. Einsatzdauer der Aggregate (inkl. Vorlauf oder Nachlauf) in Tag- bzw. Nachtstunden

5. zu erwartende Auslastung (in % von Volllast)

Impressum:
Magistratsabteilung 22
1., Ebendorferstr. 4,
Tel.: 40 00 - 88219,
Fax: 40 00 - 88215,
E-Mail:
post@m22.magwien.gv.at

VI.5.3 Zusatzinfo Abfall

Dieses Beiblatt gibt Ihnen Tipps, wie Sie Ihre Veranstaltungen zusätzlich nach ökologischen Kriterien gestalten können. Dem Klima und der Umwelt zuliebe.

Bereich Abfallvermeidung und -trennung

- Einsatz von Mehrweggeschirr (Verwendung von Geschirrmobil oder Einbeziehung der örtlichen Gastronomie).
- Dort wo kein Mehrweggeschirr möglich ist, verrottbares kompostierfähiges Geschirr verwenden.
- Getränke offen anbieten (z. B. : Bier vom Fass anstatt aus der Flasche).
- Einsatz von Mehrweggetränkeverpackungen.
- Ausschließlich unverpackte Lebensmittel, dort wo es aus hygienischen Gründen auch erlaubt ist.
- Waren und Lebensmittel, dort wo es sinnvoll ist, in Großverpackungen anliefern.
- Getränke in Form von Konzentraten anliefern.
- Stände, Bühnen etc. wieder verwendbar. Eventuell anmieten, wenn sie nicht oft gebraucht werden.
- Aschenbecher aufstellen, wenn kein Rauchverbot besteht. Eventuell rauchfreie Zone schaffen.
- Verwendung von Jute-Sackerln wie von ÖkoKauf oder der MA 48 oder Papiersackerln. Bitte vermeiden sie Kunststoffsackerln.
- Vorlage eines Entsorgungskonzeptes bei der genehmigenden Behörde.
- Keine Zettelverteiler.
- Behälter für getrennte Sammlung, wenn es sinnvoll ist, aufstellen.
- Anbieten von gemeinsamer Sammlung von Altspeseölen und -fetten.
- Anbieten von gemeinsamer Sammlung von Speiseresten.
- Ankündigungen und Bewerbungen auf umweltfreundlichem Papier produzieren (bevorzugt auf Papiere der Papiermustermappe des ÖkoKauf Wien).

Bereich biologische Lebensmittel

- Speisen von biologischer Herkunft bevorzugen oder zumindest alternativ anbieten. Speisen aus biologischer Herkunft müssen auch als solche ausgewiesen werden.
- Mindestens eine Getränkeart alternativ biologisch anbieten.
- Anreizsystem schaffen, dass Gastronomen verstärkt biologische Lebensmittel anbieten (z. B. : Anbieter von biologischen Lebensmitteln zahlen weniger Standgebühr).
- Waren aus der Region bevorzugen, auf Grund der kürzeren Transportwege.
- Anbieten von Trinkwasserbrunnen.



Event-Manager – VI. Anhang



Bereich Verkehrsaufkommen

- Bei Ankündigungen und Bewerbungen auf Anreisemöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrrädern hinweisen.
- Shuttledienst einrichten, wenn die Veranstaltung schlecht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.
- Anreize für Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln schaffen (z. B. : Kombikarten als Eintrittskarte oder Bon für ein Getränk).
- Gute Beschilderung von und zu den öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Fahrradabstellanlagen bereitstellen (eventuell bewachen lassen).
- Organisieren eines gut erreichbaren Taxistandplatzes.
- Anlieferungen koordinieren (eventuell mit Einfahrtsgenehmigungen).
- Wenn Parkplätze angeboten werden, dann Gebühren verlangen.

Bereich Stromversorgung

- Soweit wie möglich sollte der elektrische Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen werden.

Diverses

- Bei Kinderveranstaltungen sollen die verwendeten Materialien (z. B. : beim Basteln) umweltfreundlich sein. Z. B. Kleber oder Filzstifte ohne organische Lösungsmittel.
- Anbieten von Flohmärkten.
- Beleuchtung über Helligkeitsregler steuern.
- Verwendung von Energiesparlampen.
- Sonstige energiesparende Maßnahmen.

Impressum:
Magistratsdirektion –
Klimaschutzkoordinations-
stelle – Regina Köppl
Tel.: 40 00 - 75084,
Fax: 40 00 - 99 - 75084,
E-Mail:
koe@mdk.magwien.gv.at
Magistratsabteilung 22 –
Georg Patak
Tel.: 40 00 - 88268,
Fax: 40 00 - 99 - 88268,
E-Mail:
pat@m22.magwien.gv.at

Wien, im Oktober 2002

Im Event-Manager erhalten Sie Informationen, wie Sie Ihre Veranstaltungen nach den gesetzlichen Vorgaben ausrichten müssen. Soweit wie möglich sollte allerdings der elektrische Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen werden. Ist die Verwendung von Aggregaten unumgänglich, sind zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft folgende Angaben erforderlich:

1. Lageplan, maßstäblich

- Mit der Lage der nächsten Nachbarn (Fenster) und dem Abgasrohr der Anlage, inklusive der Mündungshöhe des Auspuffrohres über Grund in Meter.

2. Abgaswerte

Emissionsnachweis, der nicht älter als 1 Jahr sein darf und Folgendes enthalten muss:

- Für folgende Schadstoffe
 - NOx / angegeben als NO₂
 - CO
- alle Werte für 5 % Restsauerstoff, bezogen auf trockenes Abgas, angegeben in mg/Nm³
- Maximale Abgasmenge in Nm³/h

Stromaggregate für Veranstaltungen



StadT+Wien
Wien ist anders.

3. Motordaten

- Fabrikat
- Type
- Leistung in kW
- Zahl Zylinder
- Kraftstoff (Diesel/Benzin)
- Viertakt oder Zweitakt
- mit/ohne Turbolader
- Hubraum

4. Einsatzdauer der Aggregate (inkl. Vorlauf oder Nachlauf) in Tag- bzw. Nachtstunden

5. zu erwartende Auslastung (in % von Volllast)

Impressum:

Magistratsabteilung 22

1., Ebendorferstr. 4, Tel.: 4000 / 88 219, Fax: 4000 / 88 215, E-Mail: post@m22.magwien.gv.at